ENUNCIATA ET CONSILIA JURIS

Unterschiedener

Rechts-Gelehrten,

Berühmter Facultæten und Schöppenstühle,

über besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merckwürdige und dubiöse Casus,

zusammengetragen,

und

mit einigen Anmerckungen erläutert

von

PUTONEO.

XLIII. Stück.

Leipzig, 1731.
Verlegts Johann Samuel Heinsius.

* * *

CCXL.

Ob ein Rechts-Gelehrter ein zu Recht beständiges Sentiment geben könne, wann er das Factum mit seinen Umständen nicht völlig inne hat?

§. 1.

Ein verständiger Rechts-Gelehrter, wann ihn die Pflicht bey seinem Amte und Ansehen erhalten soll, muß, ehe und bevor er über eine Sache sein Rechtliches Bedencken von sich stellet, vor allen Dingen das Factum wohl wissen, welches so wohl mit geistlichen als weltlichen Dingen vergesellschafftet ist, und sodann die Gesetze der hohen Landes-Obrigkeit vollkommen inne haben, gestalt, wann eines von beyden ermangelt, er weder die Gesetze recht zu appliciren weiß, noch von ihm gesaget werden kan, daß er mit einer Prudenz sein Amt verwaltet habe. Dannenhero stehen einige Gelehrte in den Gedancken, daß der Imperator Justinianus diesen natürlichen Zusammenhang des Facti, so sich im gemeinen

Leben zugetragen, und der Application derer Landes-Gesetze auf dasselbe wohl erkannt, und dieserwegen in definitione Jurisprudentiæ zwey genera gleichsam gesetzet, und mit der notitia auf das Factum oder den Casum, mit der Scientia hingegen auf die Application der Gesetze ad factum gesehen habe, und eben dadurch allen Studirenden der Rechts-Gelehrsamkeit soviel zu verstehen geben wollen, daß aus der notitia facti und scientia justi & injusti die Gelahrheit in Rechts-Sachen erlanget würde, und daß im Gegentheil, wo einem Urtheile oder Meynung nicht allemal eine hinlängliche Wissenschafft des Facti mit seinen nöthigen Umständen vorhergienge, ein ungegründetes Urthel erfolgen, und solchergestalt propter male applicatum Jus, auch von dem sonst allergelehrtesten JCto ein Fehler begangen werden müsse.

§. 2.

Wider diese von unserm theuren Justiniano selbst gesetzte Grund-Lehren schlägelt meistentheils der gröste Hauffe derer sogenannten Practicorum, und weil man sich entweder aus allzugrosser Einbildung der erlangten Gelehrsamkeit, oder aber aus allzugrosser Nachläßigkeit, soll ich sagen, aus der Begierde mehr als einem Clienten zu dienen und Sportuln zu ziehen, sich nicht einmal die Mühe giebet, das Factum, mit seinen eigentlichen Umständen, von dem bedrengten Clienten anzuhören, oder dasselbe in den ergangenen Voluminibus Actorum, zu lesen; So kan es nicht anders

anders kommen, als daß, weil der natürliche Zusammenhang dieser beyden Grund-Feste, der notitiæ facti nemlich, und der applicationis legis ad factum, getrennet und verabsäumet wird, die grösten JCti, die geübtesten Practici fehlen, üble Urthel erhalten, und die Processe verspielen können, da sie doch wohl sonsten mit gutem Recht, wann sie facti exactam notitiam cum applicatione legum ad factum, behutsam verknüpffet hätten, gemeinen Ruhm und Ehre davon tragen können.

§. 3.

Solchemnach rathen alle treue Docentes ihren aufmercksamen Zuhörern dieses Principium Juris als eine grosse und durch die Rechts-Händel bewährte Cautel an, daß, ehe sie von einem ihnen vorgetragenen Casu ihre Meynung sagen, den Casum hören, die Umstände untersuchen, und alsdenn, daß es so kommen könnte, wahrscheinlich vorher sagen. Damit also dieser Endzweck erhalten, und dieselbe ad casus emergentes applicirет werde, wird eine absonderliche Kunst erfordert, so darinnen bestehet, daß wir wissen, wo und wie das Temperamentum zu treffen, wo nemlich die unter den Partheyen abgefaßte Uhrkunden hinzielen, und auf welche Fälle ihre Verträge, Verabredungen und Transacte zu extendiren oder zu restringiren, weil, wie bekannt, in denjenigen Stücken, in welchen die Partheyen selbst etwas abgehandelt und ausgemacht haben, die Willkühr eines JCti oder Advocati keine statt finden kan, wovon

Besoldus in delib. Jur. de Just. & Jur. p. 48. nachzulesen. Findet nun ein verständiger Cliente bey einem Rechts-Gelehrten, den er entweder als einen JCtum oder Advocatum in gewissen Angelegenheiten um Rath fraget, oder brauchet, daß er diese beyden Grund-Stücke übergehet, so kan er sich leicht den Schluß machen, daß seinen Sachen übel werde vorgestanden und gerathen werden; Findet er aber, daß der Advocatus, der da in foro dienen soll, den Clienten genau ausfraget, die Sache sich mehr als einmal erzehlen läst, insonderheit aber darwider selbsten Einwürffe macht, auf die Widerlegung derselben dringet, und sich also gleichsam de facto von Clienten informiren lässet; Derjenige hat Hoffnung den Procefs, wo nicht gar zu gewinnen, wenigstens nicht den kürtzern zu ziehen, indem solchergestalt der causarum Patronus gleichsam wie in einem Spiegel, die Anklagen, die Ausflüchte, den Be- und Gegen-Beweis vorher siehet, untersucht, widerlegt, und sich von Anfang bis zu Ende ex facti narratione einen solchen Concept macht, daß er hernachmals cum applicatione legum ad facta ein gedeyliches Urthel zu gewarten hat, und sich victoriam probabilem von dem Ausgange des Streits versprechen kan.

§. 4.

Wie glücklich diese Principia Juris, und mit was vor einen schönen Effect dieselben von einem geschickten Rechts-Consulenten *appliciret* worden, weiset

weiset nachstehender Casus: Tullia, eine Wittbe, eröffnet ihrem Curatori, daß ihr ehmaliger Handels-Diener, N. N. von der letztern auswärtigen Messe nicht wieder zurück kommen, dannenhero vermuthe sie, daß, da er nebst andern Handels-Leuten, ihr absonderlich 100. Rthlr. schuldig verblieben, gar aussen bleiben, und sie um die 100. Rthlr. bringen würde. Kaum hatte der Curator solches gehöret, und woher derselbe ihr soviel schuldig sey, gefraget, als er auf erhaltene Antwort, daß sie ihm solches baar vorgeschossen, schlosse: daß sie nunmehro um ihre 100. Rthlr. sey. Denn er hielte das Negotium, weil er sich um keine weitere Umstände bekümmerte, pro mutuo. Als aber nach diesem darüber ein erfahrner Rechts-Consulente gefraget ward, der die verwittbete Tulliam umständlicher befragte, nemlich, worzu sie ihm so vieles Geld vorgeschossen, mit was Bedingung, auf welche Sicherheit und Absicht, befand sichs, daß nichts weniger als ein Mutuum zwischen denenselben contrahiret worden, massen das Negotium unter ihnen also verabredet worden: Als der Tulliæ gewesener Handels-Diener seit etlichen Tagen her diese Reden von sich hören lassen: es würde eine Partie Rollen-Taback verauctioniret werden, wer Geld hätte, könne einige Rollen um billigen, ja um sehr wohlfeilen Preiß erstehen, und könne man am Pfunde etliche Groschen, und an 50. Rthlr. wohl 100. Rthlr. verdienen, und was dergleichen mehr. Worauf die Wittbe zur Ant-

wort gegeben, daß man wohl 50. biß 100. Rthlr. anlegen und solchen erstehen, auch denselben sogleich in der darauf folgenden Michael-Messe hinwiederum ins Geld setzen könnte, würde nun was erstanden, so wolten sie den Profit miteinander theilen, auch solle und wolle Tullia die bevorstehende Leipziger Michael-Messe über mit in des gewesenen Bedienten Gewölbe gehen, die erstandenen Tobacks-Rollen feil haben und mit verkauffen helffen. Wie verabredet worden, so ist es auch geschehen. Als per auctionem die Tabacks-Rollen feil gebothen werden, gehet so wohl der Diener als seine ehemalige Principalin in selbige hinein, der Diener erstehet, die Tullia lässet es geschehen, auch wo sie widerspricht, enthält sich derselbe seines Biethens, jedoch hat er auf die 100. Rthlr. werth erstanden, bezahlet selbigen mit dem von der Tullia kurtz zu vorhero zu dem Ende empfangenen Gelde, und låst die Waare in sein Gewölbe schaffen. In der kurtz darauf folgenden Messe verkauffen beyde die Messe hindurch von sothanen erstandenen Tabacks-Rollen bis und über die Helffte, das dafür gelösete Geld streichet jedes mal der gewesene Diener ein, låst nach der Messe die überbliebenen Reste in dem Gewölbe stehen, und ob er wohl dieselbe bey Beziehung der ausländischen Messe benöthiget gewesen wäre, hat er sie dennoch nicht mitgenommen, sondern ist fortgereiset, und kömmt nicht wieder.

§. 5.

§. 5.

Wäre nun dieses unter bemeldten Personen eingegangene Pactum ein Contractus mutui gewesen, so müste die verwittbete N. N. um ihr Anlehn kommen, weil der Effect der vom Debitore hinterlassenen wenigen Waaren verauctioniret, und das dahero gelösete Geld unter die Gläubigere insgesamt pro rata getheilet, mithin keiner dem andern vorgezogen werden würde. Nachdem es aber dafür in keine Wege angesehen werden mag, indem die requisita mutui in besagtem Negotio völlig ermangeln; So kan die Wittbe sich, durch Anmassung ihres Eigenthums der Helffte derer noch vorhandenen und erstandenen Tabacks-Waaren, ihre 100. Rthlr. zur Helffte retten, und sothane Rester, ohne sie zum besorgenden Concurs zu liefern, ins Geld setzen. Welches unter andern auch dahero wahrzunehmen, daß ermeldter Handels-Mann sothane Rester in natura hinterlassen, und solche nicht, wohl aber andere dergleichen Waaren, mit sich auf die auswärtige Messe genommen, ohnerachtet es ihm bey seiner Abreise an hinlänglicher Waare gefehlet. Seine gewesene Frau Principalin auch bey Vollziehung des negotii niemalen ein Dar- oder Anlehn intendiret, sondern vielmehr ihr Absehen auf die erstandene Waare selbst, dessen Veralienirung und des dahero zu hoffen habenden Gewinstes gerichtet gehabt, auch zudem selbst alles möglich beygetragen.

Hätte nun der Causarum Patronus nicht sorgfältig in die Umstände des facti inquiriret, und obangeführtes Principium Juris klüglich zu appliciren gewust, wie hätte er das Eigenthum derer vorhandenen Tabacks-Waaren der Wittbe zutheilen, und sie contra Curatorem litis defendiren wollen? Zu mehrer Befestigung der abgehandelten facti specie, füge nachstehendes von einem berühmten JCto in dieser Sache abgefaßtes Responsum mit bey, aus dem eines Theils der Casus entschieden, andern Theils genau auf die Umstände der Sache gesehen, und eben dadurch obige Grund-Sätze befestiget worden.

P. P.

Hat Tullia, eine Wittbe, ihrem ehmaligen Handels-Diener Ordre ertheilet aus einer in Leipzig angestellt gewesenen öffentlichen Auction unterschiedene Rollen Tabac zu erstehen, selbigen hernach zu verkauffen, und ihm die Helffte des Profits von den verkaufften Waaren, zukommen zu lassen versprochen. Es ereignet sich aber zu dieses Bedientens Vermögen ein Concursus Creditorum. Wird dannenhero gefragt:

Ob die annoch vorhandenen erkaufften Waaren ad massam Concursus ausgeliefert werden müssen?

Ob es nun zwar wohl das Ansehen gewinnen möchte, als ob Tullia sich dieser Auslieferung nicht entbrechen könnte, in Betrachtung nicht dar-

darauf das Absehen zu richten, cujus pecunia, sed cujus nomine res emta.

> Constituitur enim emtio venditio per Consensum simultaneum utcunque declaratum, L. 1. §. 2. ff. de emt. vend. in rem seu mercem certam existentem & pretium, quo merx æstimatur.

Wodurch der Bediente das Dominium acquiriret zu haben es erscheinen will, in mehrer Betrachtung per

> arg. Ord. Proc. Rec. Tit. 39. §. 9. in verbis: wenn sie (mobilia) an den Meistbiethenden vor baar Geld überlassen werden sollen, die öffentliche verauctionirte Sache cum effectu des erlangten Eigenthums auf den Licitatorem gebracht seyn muß.

Dennoch aber und dieweil diese Waaren in einer öffentlichen Auction erstanden, allwo der Name desjenigen, der was erstehet, nicht exprimiret zu werden pfleget, der animus acquirendi auch bey bemeldtem Bedienten niemals gewesen, auch in præsenti es hauptsächlich auf das Negotium ankömmt, so zwischen Tullia und dem Bedienten getroffen, da denn bey gnugsamer Erwegung aller vorkomenden Umstände, sich soviel hervor thut, daß der Bediente die Waaren jederzeit für das Eigenthum der Tulliæ agnosciret, die Waaren im Namen ihrer besessen, sich mit dem Verkauff derselben nach der Tullia gerichtet,

tet, auch keinen Titulum ad transferendum dominium habilem, vermittelst dessen er das Eigenthum an den Waaren erlanget, angeben mag, denn die Traditio derer Waaren pur zu dem Ende geschehen, daß er sie ins Geld setzen soll, woraus noch kein solcher Titulus kan eruiret werden, sondern er ist lediglich als ein Locator operarum anzusehen gewesen, der loco mercedis eine quotam lucri zu geniessen haben soll, wie dieses unter Kauffleuten öffters zu geschehen pfleget, da zuweilen gewisse Bediente statt des Salarii einen Theil des Lucri zu geniessen haben;

So erscheinet daraus soviel, daß Tullia die annoch vorhandenen Tabacks-Waaren ad Massam Concursus zu lieffern nicht schuldig. V. R. W.

CCXLI.

Welchergestalt ein Edelmann, der einen auf seinem Grund und Boden Obst-raubenden Feld-Soldaten dergestalt geschossen, daß er nachgehends verstorben, zu defendiren, daß er mit einer ausserordentlichen Straffe davon komme?

§. 1.

Es ist ein fast allgemeiner Irrthum, der hin und wieder, so gar bey denjenigen, die den Namen

Namen eines Gelehrten führen, eingeschlichen, daß, ob sey zu einem Rechts-Consulenten und Advocato genung, wann er den Procefs wohl inne, von denen Rechtlichen Materien und Grund-Sätzen derselben nur obenhin etwas erlernet habe, davor gehalten werden will. Denn es sagen dergleichen Leute, die Theoria und Praxis wären doch von einander gantz unterschieden, und wer in seinem Musæo die Gesetze interpretire, und die Controversien theoretice beylege, sey nicht geschickt genung, die streitigen Personen auseinander zu setzen, und die besondern aus Erfahrung erlernete Cauteln beqvehm anzubringen; Ingleichen ein guter und beschäfftigter Practicus pflege hinwiederum die auch bereits eingesaugten Subtilitates Juris meisterlich zu vergessen.

§. 2.

Ob man nun wol mit Bedingung diese Gegenseitige Meynung in soweit einräumen kan, daß Theoria, wie sie von einigen dociret wird, von der Praxi mercklich unterschieden; Denn also ist einem Rechts-Consulenten so genau zu wissen nicht nöthig, welcher Autor die Justitiam universalem und particularem am richtigsten beschrieben: Ob Justitia commutativa und distributiva in unserm Jure unentbehrliche Grund-Säulen seyn? Ob die Lehre de Ingenuis & Manumissis auf unsere Domestiquen appliciret werden, oder gar aus unserm Lande vertrieben werden muß? So ist dennoch diesen allen ohngeachtet,

tet, einem Practico die Theoria, in so ferne dieselbe in nützlichen u. im gemeinen Leben vorkommenden Materien und Frage-Stücken bestehet, derjenige unentbehrliche Grund, worauf er seiner Clienten Heil und Wohlfahrt bauet, und nach Gelegenheit Dero Leben verlängert oder verkürtzet. Vielmehr haben beyde mit einander so eine genaue Verwandschafft, als die Correlation zwischen Eltern und Kindern inseparable ist. Ein in gemeinem Leben nach Ruhm und Ehre strebender Rechts-Consulente muß demnach noch immer einen approbirten Commentatorem zur Hand haben, und durch tägliche Lesung derer Principiorum den Einwurff und Irrthum, daß bey der Praxi die Theoria Juris vergessen würde, widerlegen, und weisen, daß sie als Bruder und Schwester gar wohl beysammen stehen können.

§. 3.

Gesetzt, einem Advocato, wie das Wort von einigen, daß er nichts mehr als die Formalia Processus wissen dürffte, genommen werden will, würde ein peinlicher Fall aufgetragen, man committirte ihm einen inhafftirten Inquisiten, an dessen Leben der ansehnlichen Familie mercklich gelegen, dessen Lehn-Güter eingezogen, die Kinder und Erben derselben entsetzet werden solten, wie wolte und könnte er diesen defendiren, die Güter erhalten, und die geängstete Familie ausser aller Bekümmerniß setzen, wann er nicht die materiam de delictis gründlich studiret, die Lehre de Culpa ejusque gradibus eingesehen, und in der

Natur-

Natur-Lehre wohl bewandert wäre? Man nehme einen sogenannten Formularium oder Geld-Meckler, den nichts anders als das Gewäsche, Lauffen und Rennen, dessen letzteres zwar auch ein gelehrter Causarum Patronus nicht entübrigt seyn kan, zum Advocaten zu machen scheinet, und lasse ihm in einen verstrickten Delicto eine Defension machen, wird er nicht ein confusum Chaos zur Welt bringen, darinnen die Principia der Welt-Weisheit und Natur-Lehre mit den gemessenen Gesetzen also einander entgegen gesetzet worden, daß, da an statt der Delinquente absolvirt werden solte, er torquirt zu werden in Gefahr lauffen dürffte?

§. 4.

Excipiret man, daß Defensiones nur denenjenigen Consulenten aufgetragen würden, die, daß sie andere Jani, so mit einem Theil des Gesichts in die Leges, mit dem andern aber auf den Usum fori sähen, bekannt, und aller Bedrängten Zuflucht wären, so bleibe man bey der materia civili, und wisse, daß ein Advocatus auch in derselben seines Clientens Sache nicht mehr streitig und zweiffelhafft machen, sondern dergestalt durch Renunciationes und eingerückte Clausuln zu befestigen wissen müsse, daß sie Probe halten, i. e. in Contradictorio bestehen können. Wie ist demnach ein seichter Mensch vermögend, denen Contracten, die die unnöthigen Processe ausschliessen sollen, e. g. Clausulam Hypothecæ, Constituti Posseso-

sessorii, remotæ Appellationis, & præsentis Executionis, mit Verstand und Bestande Rechtens einzuverleiben? Würde es ihm nicht wie jenem unerfahrnen Notario, der denen Testamenten die Renunciationem Appellationis sorgfältig einverleibet, ergehen, und dadurch allen rechtschaffenen Advocaten zu Hohn und Spott, ja ein Gelächter seiner eigenen Clienten werden?

§. 5.

Man meyne aber nicht, daß die wahre Gelehrsamkeit eines Advocati darinnen bestehe, wann er nach blinden Gehorsam der Nov. 18. cap. 5. alle Periodos seiner Sätze oder Defension mit einer grossen Anzahl Legum und Autorum bewaffnet, oder, wie jener Unerfahrne glaubte, viel Latein reden, verliehre die Sache nicht, denn zu geschweigen daß die Flick-Wörter:

Quod moriendo velle desinamus.
Quod dies mortis sit incerta.
Quod nemo sit lædendus.
Quod ea, quæ pietatem & honestatem lædant, facere nos non posse credendum sit.

einen eingebildeten Advocatum keinesweges von dem Argwohn seines Unvermögens in Jure liberire; So sind an und vor sich viele Allegata, ohngeachtet daß sie applicable und richtig, jedoch superstitiose gehäufft worden, eine blosse Thorheit. Denn

legem

legem quærere, ubi est ratio naturalis, est infirmitas intellectus. Surd. de Aliment. Tit. 1. qv. 45. n. 48.

Stryck in Disp. de impedim. legal. c. 1. n. 38.

Ja es ist auch in denen Rechten nachdrücklich untersagt;

Carpz. P. I. Const. I. Def. 19.

Id. in Proc. Tit. 5. Art. 7. n. 30.

Conf. l. 6. §. 4. ff. de postul.

Sondern es bestehet die Dexterité eines geschickten Rechts-Consulenten darinne, daß er die Sache ordentlich und deutlich vortrage, das Petitum und Fundamentum desselben, denen Rechten gemäß einrichte, und hiernechst sich des styli Curiæ befleißige, das thema probandum vel defendendum an denen seichten Stellen, durch argumenta legalia befestige, sich unnützes Einstreuens enthalte, und mit einem Wort, auf allen Blättern sein Judicium und Application der Gesetze auf gegenwärtiges Factum weise und darstelle. Ein Exempel eines geschickten Rechts-Consulenten, beweist angefügte Defension, dessen eigentliche Requisita in nachstehenden §§. untersucht und beurtheilt werden sollen.

Deductio

pro avertenda Inquisitione, simulac pro innocentia,

In puncto inculpati homicidii dolosi.

Ob zwohln das Werck fol. & - Vol. sub - über die Relation N. N. fol. - d. Vol. sub -

auf diese Weise angebracht worden: Es wäre nemlich am 27. Julii des 1724. Jahres der Tambour N. und ein Mousquetirer N. N. von Herrn Hauptmann N. N. zu N. in Quartier liegenden Compagnie, nach dem nächst angelegenen Dorffe N. gegangen, um, dem Angeben nach, Käse allda zu holen, unter wegens hätten sie einen Kirschbaum am Wege stehend angetroffen, und wären auf selbigen nach Kirschen gestiegen, darzu denn rubricirter Herr Inculpat als Besitzer des Guthes N. eine Flinte in Händen habend gekommen, welcher den Tambour und Mousquetier sobald angeredet, und gesaget: Ha ha! treffe ich euch hier an, ich will euch schon kriegen. Ungeachtet nun der Tambour und Mousquetier vorgebeten hätten, daß Herr Inculpat nur nicht schießen möchte, sie wolten, wenn sie Schaden gethan, solchen gerne gut machen, auch in Arrest gehen, wie denn der Tambour seinen Degen von sich habe geben wollen; Dessen aber ohngeachtet hätte Herr Inculpat kein Wort weiter gesaget, sondern flugs Feuer gegeben, oder, wie fol. - d. fol. sub - angeführet worden, gar etliche Büchsen-Schüsse nach denen aufm Baume befindlichen Kirsch-Dieben gethan, und den Tambour N. mit starcken Schrotten in das lincke Bein und Kniescheube dermassen geschossen, daß er vom Baume herunter gefallen, und Abends auf einem Schiebekarn nacher N. in sein Quartier gebracht werden müssen; Worbey besagter Tambour nachhero fol. - in fine Vol. sub - selbst

selbst anzugeben gewust, daß der Baum, worauf er angetroffen worden, an einer öffentlichen Straße, und nach des mitinteressirten Cammeraden Relation, fol. - Vol. sub - gar in dem Königl. Forst, und zwar in sogenannten Eich-Grunde stehe, welcher dahero nach besagten Mousquetiers Deposition fol. - Vol. sub - Herrn Inculpato nicht einmahl zuständig, sondern der Grund und Boden, worauf er stünde, ein communer Fleck, so zum Theil zur Stadt N. gehöre, seyn solte, wie denn erwehnter Mousquetier fol. - Vol. sub - über dieses noch zu behaupten gesuchet, daß der gedachte Kirschbaum etwan 3. bis 4. Schritte vom Fuß-Steige und nur 14. bis 15. Schritte vom Fahrwege zu befinden sey, übrigens der vulneratus obwohl nach seiner fol. - Vol. sub - im Leben gethanen eigenen Aussage, sowohl Doctor, Bader und Feldscheerer fleißig zu ihm gekommen, sowohln der Herr Capitain ihn mit gutem Essen und Trincken auch andern nöthigen Anstalten und Artzneyen verpflegen lassen, dennoch per fol. - & d. Vol. 3. Wochen hernach nemlich am 17. Aug. 1724. verstorben, sofort fol. - noch eod. die seciret worden, und hierüber der mit bey der Deube gewesene Mousquetier N. fol. - Vol. - noch hinzu gesetzet, als ob Herr Inculpat über dieses noch 2 Bullenbeiser-Hunde bey sich gehabt, welche nach erfolgten Schusse den Tambour angefallen, er, Referente, hingegen mit seinem Bajonnette dieselben wiederum abgetrieben, hierüber fol. - Vol. - bey seiner letzten Aussage

allen demjenigen, was Herr Inculpat bey seiner Vernehmung fol. - Vol. - angeführet, und vorgewendet, durchgängig widersprochen, und demnächst gewiß glauben wollen, daß damals, als das Unglück dem Tambour N. wiederfahren, Hr. Inculpat in der Intention, mit seiner geladenen Flinte einem Soldaten etwas zu versetzen, ausgegangen wäre, gestalten anneben fol. - & - Vol. ein anderer Musquetier N. so, nachdem intuitu der Registrat fol. - eben von vorhergedachten Mousquetier N. beym Auditeur angegeben worden) deponiret, als ob des Herrn Inculpati vormahliger Jäger ihme beym Hutmacher N. in N. eröffnet hätte, wie selbigem Hr. Inculpat damals, als der Tambour N. von beyden, nemlich vom Herrn von N. N. und dem Angeben nach von dessen Jäger zugleich auf dem Kirschbaume angetroffen worden, nach selbigen zu schiessen anbefohlen hätte, welches aber der Jäger nicht thun wollen, und dahero Herr Inculpat selber geschossen habe, mit dem Zusatze, daß obbemeldter Hutmacher N. bey solcher Relation zugegen gewesen, und folglich selbige gehöret haben müste, allermassen auch obbemeldter Edelmanns Jäger, N. N. fol. - Vol. - bey seinem Verhör nicht in Abrede seyn können, daß, nachdem die in N. gelegene Soldaten vergangenen Sommer über sich öffters in Edelmanns Fluhren betreten lassen, auf die Kirschbäume gestiegen, und in die Schothen gegangen, der Herr Inculpat ihme zu etlichen mahlen] befohlen habe, wenn er einen auf

dem

dem Kirschbaume anträfe, er ihm die Beine voll Schrott schießen solte, und er, der Herr Inculpat solches verantworten wolte, wie denn der Hr. Capitain von N. fol. - Vol. - des geschossenen Tambours wegen um Satisfaction angesuchet, zu dem Ende fol. - Vol. - eine Liquidation á 66. thl. 3 gl. und der Feldscheerer fol. - Vol. - eine dergleichen a 60. Rthlr. mit dem Zusatze, daß er den Kerl heilen wolte, daß er gewiß lahm bleiben solte, und endlich der Herr Amtmann zu N. fol. - Vol. - ebenfalls eine Liquidation a 16. thlr. 10. gl. und 3. thlr. 14. gl. übergeben, nicht minder in Actis sub - fol. - des verstorbenen Tambours Vater, N. N. um das sonst gewöhnliche Wehr-Geld gebethen, dergestalt, daß es scheinen möchte, als ob Herr Inculpat nicht nur denen vorher angeregten Personen die verlangte Satisfaction zu geben schuldig, sondern auch über dieses in die Special Inquisition zu nehmen, und sofort, da er des obbemeldten unglücklichen Schusses nicht abredig seyn können, gleichwol der Tambour 3 Wochen hernach würcklich verstorben, in Pœnam Legis Corneliæ zu condemniren wäre; Jedennoch aber und dieweilen 1) der Baum worauf der verstorbene Tambour blessiret worden,

per Registr. sub - n. - & - ut & per Depos. fol. - Vol. -

würcklich auf des Ritter Guths N. Grund und Boden, keinesweges aber auf einen Commun-Flecke, so, wie vorgegeben werden wollen, theils zur Stadt N. oder gar zum Königl. Forst gehörete,

rete, am wenigsten am öffentlichen Wege oder Straße, (maßen

per Registr. sub - n. - - -

die Straße 1260. Schritte, der Kirchfahr-Weg aber, wo ein Schlag-Baum dafür stehet, 494. Schritte, hingegen der Stadt N. Weichbild 717. Schritte, und der Königl. Forst eine gute Meil Wegs weit von bemeldten Baume anzutreffen) noch weniger aber in einem sogenannten Eich-Grunde, (dergleichen

per alleg. Registr. - sub - n. -

nicht einmahl zu N. befindlich) sondern

per dict. Registr. - sub - no. - & -

12. Schritte von einem privilegirten Kirch-Steige, worauf nur die Fröhner zu N. und sonst niemand, nacher N. in die Kirche gehen darff, stehet, also in Herrn Inculpati, als Ritter-Guths Besitzers zu gedachten N. dominio utili würcklich ist, worauf, gleichwie auch die andern dort herum liegenden theils unverzäunten Gärten, so gar kein Ritter-Guths Schaaf treiben darff, mithin Garten-Recht allda befindlich ist,

jung. dict. Registr. sub - n. - sq. ut & Depos. fol. - seq. Vol. -

folglich, wie 2) jedem Eigenthums-Herrn das Seinige contra Turbatorem armis, imo etiam cum alterius internecione zu defendiren, und damit denjenigen, so ungebührlichen Eintrag thun will, abzuhalten erlaubet ist,

vid.

vid. Ordin. Crim. Carol. Art. 150. circa princ. in Verbis: Item so einer zu Rettung eines andern Leben, Leib oder Guths jemands erschlägt ꝛc.

Carpz. Pr. Crim. qu. 32. n. 16.

also auch 3) Herr Inculpaten auf gewisse Maße nicht verwehrt gewesen, das Seinige quovis modo zu defendiren: Und wenn gleich 4) darwider opponiret werden wolte, daß das Objectum Turbationis nur in re vili, nemlich in Entwendung weniger Kirschen und Zerbrechung schlechter Baum=Aeste bestanden sey, als in welchen Fällen denn die defensio bonorum mit angeregter Schärffe so schlechterdings nicht verstattet zu seyn schiene, oder wenigstens insgemein mit einem Excessu verknüpffet wären; Dennoch 5) eines Theils allhier nicht bloß das Factum præsens, nemlich was der blessirte Tambour und sein Cammerade, N. N. in momento læsionis gethan, sondern hauptsächlich die facta antecedentia, und die so offt geschehene Reiteratio Turbationis & commissorum furtorum, tanquam connexa, zugleich in Consideration zu ziehen, gestalten die Acta sub - á fol. - usque ad - und die á fol. - usque ad - d. Vol. endlich bestärckten Aussagen so vieler abgehörten Zeugen deutlich an den Tag geben, was vor grosser Schade Herrn Inculpato von denen zu N. in Quartier liegenden Feld=Soldaten, (als worunter sich eben der blessirte Tambour und Consorte befunden) immerfort und biß zum Tage des erfolgten Un-

glücks auf seines Ritter-Guths Grund und Boden zugefüget worden, indem fol. - d. Vol. N.N. vor seine Person alleine 3. Soldaten um die Edelmanns Kirsch-Bäume angetroffen, dann ein Zeuge eod. fol. - Vol. sub. - item fol. - Vol. sub - immer dergleichen an Bäumen, Getraydte und Schothen, sowohl per fol. - Vol. sub - in Fisch-Bächen, ferner fol. - Vol. sub - in Fisch-Bächen, ingleichen fol. - Vol. sub - eine Zeugin vorhero, ehe Herr Inculpat einen geschossen, eben auf dem quæstionirten Kirsch-Baume 2 Soldaten von solcher Compagnie mit Zerbrechung der Bäume und Zertretung des Getraydes, wahrgenommen, dergleichen auch dict. fol. - Vol. - ein Zeuge N. N. und ein anderer N. N. allernächst am Herrn Hause zu N. sæpissime angetroffen, welche alles Zuredens ungeachtet, dennoch von ihren Mausereyen nicht abgelassen, sondern die Leuthe, besonders ermeldte Zeugin N. noch darzu geschimpffet und eine alte Zibeth-Katze geheissen; Wie denn ferner eod. fol. - Vol. sub - ein Zeuge N. N, noch andere 3. Mousquetiers auf einen Kirsch-Baume angetroffen, welche nicht nur Kirschen entwendet, sondern auch boßhafftig das Getraydte zertreten, die Aeste von denen Bäumen herunter gerissen, und überhaupt höchst empfindlichen Unfug getrieben, angesehen fol. - Vol. sub - folgende Zeugen N. N., N. N, N. N., N. N., N. N., N. N., N. N, N. N., N, N., N. N., N. N., N. N., N. N., N. N., N. N., N. N., N. N., N. N., und andere viele Personen

sonen mehr, besagte Feld-Soldaten ebenfalls continue durch den Hafer, Korn, Schothen lauffen, das Getrayde zertreten, und die Aeste von den Bäumen herunter brechen sehen, und wenn sie darwider etwas geredet, sie bemeldte Soldaten s. v. auf die Kirmse gebethen, Bestien geheissen, und sonst sehr übel tractiret; Worbey noch ferner ein Zeuge N. N. fol. - Vol. sub - ingleichen andere N. N., N. N., und N. N. fol. -- in fine & - Vol. sub - eydlich deponiret, daß offtberührte Feld-Soldaten, so gar die Refieren, Jagden und Teiche nicht verschonet, die Haasen weggeschossen, die Teiche gezogen, dergestalt, daß die Karpffen theils gestohlen, theils in Garthen liegend, und von denen Krähen zerhackt angetroffen worden. In Summa, es können a fol. - usque ad - fol. - mehr als über 28. Zeugen nicht gnugsam beschreiben, wie die gantz intolerablen Mausereyen, Turbationes und Spolia auf Seiten derer Feld-Soldaten im Ritter-Gute N. fast täglich fortgetrieben, und dadurch Herrn Inculpato, wie leicht zu erachten, nicht weniger Schade zugefüget worden, dergestalt, daß bey so bewandten Umständen eben nicht gesaget werden kan, daß die Turbationes und Spolia bloß in re vili geschehen, gestalten das erzehlter maßen nach und nach inferirte damnum, für einen Hauß-Wirth, der von denen Ritter-Guts-Einkünfften leben muß, und diese folglich pro conservatione vitæ suæ, imo pro ipsa vita, zu halten, mehr als zu groß ist; Andern Theils ist 6) eo ipso, da

nicht nur vorhergedachter massen kein Abmahnen helffen wollen, sondern auch auf Herrn Inculpati fol. - Vol. sub - und fol. - Vol. sub - beym Officiern öffters geführte Beschwehrde, und des fol. - & Act. sub - wie auch fol. - ad Interr. - Vol. sub - des Officiers und Soldaten eigenen Geständniß nach, erfolgten Verbothes ungeachtet, keine Remedur erfolget, sondern mit denen höchst straffbahren Turbationibus und Spoliis beständig continuiret, und per fol. - Vol. - die offt angeregte Soldaten nur noch am Tage des Unglücks, Vormittage in Schothen angetroffen worden, hauptsächlich justus dolor noch darzu gekommen, der auch virum constantissimum fortissimumque denen Rechten nach, zu überwinden gesaget wird, und folglich nach Beschaffenheit der Sache, entweder a pœna gäntzlich liberiret, oder wenigstens selbige um ein ziemliches mitigiret, insonderheit da 7) der zuletzt angetroffene Tambour und Consorten juxta fol. - Vol. sub - auf Zureden nicht sogleich vom Baume herunter gestiegen, sondern quasi, als ob sie ein Befügniß, Kirschen allda zu stehlen, gehabt hätten, noch trotziglich, daß sie erst hinauf wären, geantwortet, und dadurch (wie einem ieden begegnet haben würde) Herrn Inculpaten noch mehr irritiret, darbey denn 8) nicht zu vergessen, daß die zuletzt angetroffenen Soldaten nach des Cameraden N. fol. - Vol. sub - in Verbis: Bajonette &c. befindlichen eigenen Geständnüß, tödtliches Gewehr, nehmlich ihre Soldaten-Degen;

Herr

Herr Inculpat hingegen per fol. - Vol. sub - nur ein kleines Flintgen bey sich gehabt, folglich, wenn er die aufn Baum angetroffene und auf ihn erbitterte Soldaten so schlechterdings und ohne Prævention herunter gelassen hätte, selbige, zumahln ihrer zwey, Herr Inculpatus aber gantz alleine, und noch darzu in loco solitario, nemlich per Registr. sub - n. - in die 503. Schritte vom Ritter-Sitze und Dorffe N. entfernt gewesen, sich unstreitig über ihn hergemachet, und mit ihren Bajonetten und tödtlichen Gewehr ihme eines angehänget haben würden, welchenfalls denn, und da der Turbator, wie erwehnet, cum armis erschienen, die defensio bonorum per arma um so viel mehr erlaubet gewesen,

Carpz. Pr. Crim. Qu. 32. n. 19.

dahingegen 9) Herr Inculpat des Vulnerati fol. - Vol. sub - wie auch des Complicis N. N. Aussagen, fol. - Act. sub - als ob nehmlich Herr Inculpat zu ihnen gesaget: Halt, halt! treffe ich euch hier an, ich will euch schon kriegen, oder treffe ich euch hier an, ich will euch schiessen, daß ihr sollet die Angst kriegen, oder, daß die Kerls verlanget, er möchte sie ietzo pardonniren, sie wolten ihme die Kirschen so sie abgenommen, gerne bezahlen, auch, wenn er es verlangete, mit ihm, oder zum Herrn Hauptmann in Arrest gehen, oder ihn, und zwar um GOttes willen, daß er nicht schiessen, oder sie mit dem schiessen verschonen möchte, gebethen, oder daß er dieses Bittens ungeachtet geschossen, oder, der Tambour 4. Ellen hoch vom Baume herunter gefallen wäre, oder daß derselbe,

selbe (wie fol. - Vol. sub - ohne Grund und Beweiß angegeben worden) seinen Degen hätte von sich geben wollen, oder er, Herr Inculpat, 2. Bullenbeisser bey sich gehabt, und nach denen Kerls gehetzet, oder mit der Intention, iemanden zu schiessen, die Flinte geladen, und mit sich hinaus genommen hätte, samt denen übrigen unwahren Umständen fol. - Vol. sub - beständigst negiret, hingegen weder des vulnerirten Tambours fol. - noch des correi N. Depositiones fol. - Vol. sub - & fol. - Vol. sub - contra Inculpatum, in einige Consideration gezogen werden können, weiln nicht nur Vulneratus, N. N. nach seines Vaters fol. - Vol. sub - eigenen Bekäntniß erst 19. Jahr alt, und folglich Minorennis, sondern auch injuratus, und ad sui exonerationem & exculpationem, deponens ist, massen er sich besorgen müssen, daß er ausser dem seines, wider des Officiers Ordre geschehenen Unternehmens halber, in gehörige Straffe gezogen werden möchte, über dieses Herrn Inculpaten inimicus, und dessen Aussage fol. - von einem unlegitimirten Notario niedergeschrieben, sowol der Mousquetier N. N. per fol. - Vol. sub - ebenfalls erst 20. Jahr alt, mithin minorennis, und resp. injuratus, correus, fur, & Inculpato inimicissimus, item de auditu alieno, auch so gar erronee & contra notorietatem deponens ist, indem er fol. - Vol. sub - vorgiebet, als ob das factum am 28. Julii 1724. geschehen, da es doch per fol. - in verbis gestrigen Mittags am 27. ejusd. geschehen, item fol. - Vol. sub - vorgeben wollen,

als

als ob der Kirsch-Baum quæst. im Eich-Grunde und Königl. Forst stünde, da doch ex Registr. sub - n. - &- das contrarium offenbahrlich erhellet; Ferner fol. - Vol. sub - von bey sich gehabten Bullenbeisser-Hunden und deren Anhetzung reden wollen, da doch per depositionem N. N. - fol. - Vol. sub - wie auch ex depos. N. N. fol. - dict. Vol. Herr Inculpat gar keinen Bullenbeisser, und mehr nicht als 2. Hunde, einen Ketten- und einen kleinen Hühner-Hund, davon jener per fol. - Vol. sub - nicht von der Kette los gekommen, der Hühner-Hund aber damahls mit dem Jäger gelauffen gewesen, der alte braune Hund auch, welcher d. fol. - Vol. sub - auf einen Auge blind, und Alters halber ohnehin niemanden etwas zu thun geslogen, fol. - Vol. - dem Scharf-Richter gegeben worden, wie denn 10) ebenfalls nicht an dem, daß wie der fol. - Vol. sub - von N. angegebene Cammerad, N. N. fol. - dict. Vol. - angeben wollen, Herrn Inculpati Jäger, damahls als das Unglück vorgegangen, bey ihm gewesen, oder, er besagten Jäger nach den Tambour N. zu schiessen befohlen hätte, indeme nicht nur bemeldter Soldate eo ipso, da er vor seinen lædirten Cammeraden deponiret, höchst suspect, sondern auch, sowol der Jäger, N. N. von dem es N. fol. - Vol. sub - gehöret haben will, fol. - in med. Vol. sub - selbst constantissime negiret, daß er bey offt gedachten casu tragico zugegen gewesen, oder Herr Inculpat ihme zu schiessen befohlen hätte, als auch N. N. in dessen Gegenwart die Erzehlung davon gesche-

geschehen seyn soll, fol. - dict. Vol. - solchem Vorgeben ebenfalls kräfftigst widerspricht, und also von denen fälschlich angegebenen Umständen nicht das mindeste erwiesen worden. Zudeme ist 11) der lædirte Tambour würcklich im Diebstahl, und also in actu maxime prohibito, ja in würcklicher proæresi delinquendi begriffen gewesen, indeme sowol der Herr Capitain fol. - Art. sub - als auch der Delinquent N. fol. - ad Inter. - & - d. Art. sub - selber bekennen müssen, daß von ermeldten Herrn Capitain ihm und seinen Cammeraden gar unterschiedliche mahle auf der Parade bey grosser Straffe verbothen worden, daß keiner sich unterstehen solte, weder aus Gärten, noch von Feldern das geringste zu nehmen, und ungeachtet nun solchergestalt Delinquente per fol. - ad Int. - & - Vol. sub - damals einigen Urlaub aus der Stadt zu gehen nicht gehabt, er dennoch sich kein Bedencken gemacht habe, die Ordre seines Vorgesetzten nicht nur vor sich, straffbarer weise zu übertreten, sondern auch per fol. - Vol. sub - noch darzu seinen Cammeraden den Mousquetier zu dergleichen bösen That zu verführen, mithin nebst selbigen per fol. - Act. sub - den Baum verbothener weise zu besteigen, und dadurch nach des Herrn Capitains fol. - dict. Act. sub - befindlichen eigenen Attestat, das gröste Unrecht auf der Welt zu begehen. Daraus denn 12) unstreitig folget, daß, gleichwie auch einem Furi diurno, wenn er besonders gedachter massen zu andert an einem in die 503. Schritte weit vom Dorffe entlege-

legenen eintzelnen Orte sich befunden, über dieses Bajonnettes bey sich gehabt, und also wenigstens præsumtive vim zu inferiren willens gewesen, möglichster massen zu resistiren, und das Seinige dadurch zu conserviren, allenfalls auch dem bißhero immer aufs läugnen beflissen gewesenen Dieb, daß er sein erkannt werden können, ein Zeichen anzuhängen, nicht unerlaubet gewesen.

Arg. tot. tit. Cod. unde vi.

Damhaud. prax. Crim. cap. 78. n. 3.

L. 3. §. 9. ff. de vi & vi armata.

also sich 13) der Delinquente als derjenige, so in actu illicito versiret, sich alles das hieraus Entstandene denen Rechten nach, selbst zu imputiren habe, besonders da 14) die von ihme vorgeschützte Ursache, als ob er sich Käse in N. einkauffen wollen, weder im mindesten erwiesen, noch auch daher wahrscheinlich, weiln Herr Inculpat, oder die Seinigen, draussen aufn Ritter-Gute dergleichen niemals verkauffet, die Bauren oder Fröhner aber, so blosse Trifft-Häußlein, ohne darzu gehörige Felder und Wiesen besitzen, kaum ihrer zwey und zwey eine Kuh zu ihrer Sustentation halten, geschweige denn, andern Käse verkauffen können, folglich, da dergleichen in N. nicht zu haben gewesen, und gleichwol damals und vorhero so übel auf den Ritter-Guts-Felder-Fluhren gehauset worden, die præsumtion auch a posteriori wider den Vulneratum entstehet, daß, wie zuvor, also auch damals, er selbst seinem

Cam-

Cammeraden animo furandi, sich nacher N. begeben, und das ihm wiederfahrne Unglück solcher solchergestalt, wie gedacht, sich selbst zugeschrieben habe. Da hingegen 15) Herr Inculpat, bey dem ihme aus gerechten Eyfer gleichsam abgezwungenen Schusse, nicht den geringsten animum nocendi, multo minus occidendi gehabt. Indem er nicht nur das bey sich gehabte Flintgen per fol. - Vol. sub - nicht mit Fleiß, sondern nur von ungefähr, an statt des in einer andern Stube verlegt gewesenen Stockes, und um nur etwas in Händen zu haben, wie er sonst öffters gepflogen, mit sich genommen, welches auch, und daß er es nicht auf den Tambour geladen, unter andern daraus erhelle, weiln solches per d. fol. - Vol. sub - schon etliche Wochen vorher, und zwar per fol. - Vol. sub - mit gantz kleinen Schroten geladen gewesen; Hingegen den Umstand, daß er solches in der Intention, iemanden zu schiessen mit sich genommen habe, nebst denen imputirten Drohungen, und was dem mehr anhängig, fol. - Vol. sub - constantissime negiret; Sondern es ist auch 16) bereits obgedachter massen des correi, N. N. fol. - Vol. sub - befindliche ungültige Widersprechen und Glauben, als ob Herr Inculpat mit der Intention, einem Soldaten etwas damit zu versetzen, hinaus gegangen wäre, um deswillen von keiner Erheblichkeit, weiln sich derselbe d. fol. - auf des Herrn Inculpati ehemahligen Jäger beruffet, von dem er gehöret haben wolle, dieser aber nicht nur in Unfrieden, weiln er

es

es nemlich mit denen verwegenen Soldaten selbst gehalten von Hrn. Inculpato abgedancket worden, sondern auch per fol. - Vol. sub - noch minorennis, und nach seinem Geständnüsse fol. - Vol. sub - damals, als Herr Inculpat nach dem Tambour geschossen, nicht einmal zugegen gewesen, dem Mousquetier N. aber nebst dem Vulnerato wegen oben angeführter partialität und anderer Untüchtigkeit, in propria causa nicht das mindeste zu glauben, so wohl 17) das fol. - Vol. sub - befindliche Vorgeben, als ob Herr Inculpat dem blessirten Tambour einige Büchsen-Schüsse, i. e. mehr als einen, gegeben hätte, nicht mit einem jota beygebracht, im übrigen 18) die beyden Zeugen N. N. und N. N. dem Brummerischen Anführen fol. - Vol. sub - bey ihrer Deposition fol. - d. Vol. sub - ausdrücklich widersprochen, auch 19) der Mousquetier N. und Brummer, besonders aber der erstere, testis dubitans, erronee deponens, inimicus, correus, incertus, minorennis, de auditu alieno, imo sibi sæpissime contradicens ist, wie seine beym Actis fol - Vol. dict. - fol. - Vol. sub - befindl. Aussagen, wenn sie gegen einander gehalten werden, in mehrern ausweisen; Gestalten ferner 20) der defectus animi nocendi vel occidendi, sich unter andern daraus äussert, weil Herr Inculpat bey nicht sogleich geschehener Herabsteigung vom Baume, nicht etwa unmittelbar, unter gedachten Baume (als worunter er den Tambour, woferne er einen animum nocendi gehabt hätte, gleich durch und durch schiessen können,)

sondern per Registr. sub - n. - &. - mit allen Fleiß in die 17. biß 23. $\frac{3}{4}$. Schritte, davon weggetreten, als wo fast nicht möglich geschienen, daß der Kerl, (nach welchen nur ein Schreck-Schuß, ihn nemlich von seinem bösen Unternehmen fürohin abzuhalten, geschehen sollen) getroffen werden könte; worgegen aber 21) der Kerl selbsten Schuld, daß er in ipso momento, da Herr Inculpat losgedruckt, mit dem Beine herab gerucket, und gleichsam in den Schuß gelauffen; Wie denn 22) die Entlegenheit von dem Baume, und daß Herr Inculpat sehr weit von selbigem zurück getreten seyn müsse, unter andern daraus erhellet, weiln nach des Chirurgi N. Relation fol. - Vol. sub - alsbald die meisten Schrothe aus des Patientens Beine heraus gebracht werden können, und folglich selbige nicht tief eingegangen seyn müssen. Jngleichen ist auch 23) daraus leicht abzunehmen, daß Herr Inculpat gar keinen animum nocendi gehabt haben müsse, weiln er nach angeregten Chirurgi N. Zeugnisse fol. - Vol. sub - per verb. Nachmittags, (als da eben juxta fol. - Act. sub - der Schuß geschehen, in continenti und gleich nach der That selbst persönlich in gedachten Chirurgi N. Haus nacher N. gekommen, dessen Haus-Leuten, wie er iemanden geschossen, eröffnet, und seiner, damit dem Patienten in Zeiten geholffen werden möchte, anxie verlanget, auch da er ihn nicht zu Hause angetroffen, sogleich dict. fol. - Vol. sub - (immassen auch fol. - Vol. sub - durch den Bier-Schröter geschehen) nach den

Herrn

Herrn Capitain von der Compagnie, N. N. von N. geschicket, ihme das Vorgegangene selbst zu wissen gemacht, und dadurch fol. - Vol sub- so viel effectuiret, daß er den Feldscheerer nach den Patienten abgesendet, und Anstalt zur Cur gemachet, welches denn nimmermehr geschehen seyn würde, wenn Herr Inculpat einen animum nocendi vel occidendi gehabt hätte. Wie denn 24) wohl zu mercken, daß, wenn gleich nachhero der Patiente gestorben, dennoch derselbe nicht ex vulnere, sondern vielmehr ex infirmitate interna, und gleichsam per se ipsum, theils auch ex malo regimine crepiren müssen, indem nicht nur fol. - Vol. sub- Medicus, Chirurgus und Feldscheerer bey der Section (nachdem per d. fol. - am Leibe nicht die geringste Læsion, ja nicht einmahl ein blauer Fleck angetroffen worden) in thorace, dextrum locum pulmonalem ziemlich exulceriret befunden, und ibidem der Feldscheerer, vermöge seiner Unterschrifft, ausdrücklich attestiret, daß sich der Patiente eine geraume Zeit vor dem empfangenen Schuß wegen Stechens auf der Brust und kurtzen Athems, öffters sehr beklaget, dergestalt, daß Medicus und Chirurgus alleg fol. - Vol. sub - das wohl bedächtig und wohl fundirte judicium von sich gestellet, daß dispositio ad Phtisin & Hecticam bereits vorhanden gewesen, und eben bey solcher Bewandniß debilitas & infirmitas naturæ ex defectu succi naturalis balsamici, keine Restitution geben können, sondern solcher innerlicher Infirmität wegen, nothwendig die völlige putrefa-

ction derer humorum entstehen habe müssen, welches denn 25) um so viel natürlicher, da bekannter massen, die Hectica ein Fieber mit Abnehmung des Leibes ist, und 26) daraus (immassen der Medicus selbst attestiren müssen) sonder Mühe zu inferiren, daß anderer gestalt, wenn nemlich der Kerl phtisi & hectica nicht laboriret hätte, auch die Putrefaction nicht entstanden, und folglich der Patiente nicht gestorben seyn würde; Dahingegen 27) derselbe, des Medici Attestat nach, wenn er gleich den Schuß ins Bein nicht bekommen hätte, dennoch bey so übel bewandter innerlichen Disposition, ohnedem bald hätte sterben müssen, worzu kömmt, daß 28) nicht nur der Patiente juxta Registr. sub - n.- gleich nach dem Schusse das lædirte Knie an einem Bächlein mit frischen Wasser gewaschen, und dadurch übel ärger gemachet, sondern auch 29) eo ipso (da der Schuß juxta fol. - Vol. sub - Nachmittags um 3. Uhr geschehen, und gleichwohl die Verbindung fol. - d. Vol. sub - erst Abends um 5. Uhr erfolget) der Patiente gantzer 2. Stunden lang, Herrn Inculpati öfftern Anregens ungeachtet, unverbunden geblieben, und zwar per d. fol. - Vol. sub - zuerst nur der Feldscheerer N. welchem der Herr Capitain per fol. - Act. sub - den Patienten alleine anzuvertrauen selber nicht für rathsam erachtet, hingegen der ordentliche Chirurgus N. per dict. fol. - Vol. sub - erst des andern Morgens nach der Verwundung adhibiret worden, da inzwischen 30) der ermeldte Feldscheerer

scheerer per fol. - Vol. sub- die Wunde sehr entzünden lassen, daß nachgehends nicht so leichte geholffen werden können; Ja, ohngeachtet 31) der Vulneratus d. fol. - Vol. sub- verschiedene Zufälle und grosses Erbrechen bekommen gehabt; So ist doch 32) juxta d. fol. - Act. - am 2. Aug. 1724. mithin am 7ten Tage nach der Verwundung, nicht einmahl noch ein Medicus adhibiret gewesen, und ungeachtet d. fol. - der Chirurgus N. solches wohlmeynend gerathen, und das Amt N. dieses selber vor gut gehalten; So ist es doch alles Ermahnens ungeachtet, juxta Attest. fol. - Vol. sub- biß den 5. Aug. 1724. also vom 27. Julii an gerechnet, bis den 10ten Tag unterblieben, da sich denn die fol. - Vol. sub- vorher eingefundene Zufälle nothwendig vermehret, und nachhero, da per fol. - Vol. sub- besonders Febris vulneraria hinzu kommen, dem Patienten ohnmöglich mit so leichter Mühe, als vorhero, wenn der Medicus tempestive adhibiret worden wäre, möglich gewesen, geholffen werden können, zumahln 33) der Kerl, wie notorium, und der Medicus selbst attestiren muß, die gantze Zeit über, NB. bey dem starcken Wund-Fieber, auf der blossen Streue in der Stube gelegen, und in kein Bette gethan worden, dahero es denn gantz natürlich zugegangen, wenn der Patiente ex ejusmodi malo regimine crepiret, gestalten bey so übler Wartung und über Hand genommener Kranckheit nachgehends alle adhibirte Medicamenta, auch die kräfftigsten vergebens gewesen. Und da 34)

vollends gedachter massen die infirmitas naturæ interna & dispositio ad Phtisin & Hecticam ab initio schon die Cur hauptsächlich verhindert, hingegen des Vulnerati Vorwenden fol. - Vol. sub - als ob ihn nemlich der Herr Capitain mit Artzneyen und andern Anstalten sattsam verpflegen lassen, ultra captum ipsius gelauffen, indem er sich ibidem erronee eingebildet, als ob die gehörige Pflegung nur in guten Essen und Trincken bestünde, da doch ein weit mehrers darzu gehöret; so wird um so viel weniger statuiret werden können, daß der Patiente ex vulnere, oder durch den ihm zugefügten Schreck-Schuß gestorben wäre, indeme vielmehr 35) sowohl Medicus, Chirurgus, als Feldscheerer fol. - Vol. sub - ausdrücklich attestiren, daß die an Patienten gefundene Wunde schlechterdings nicht vor lethal anzusehen sey, vielmehr selbige, wie dergleichen öffters geschehen wäre, auch de præsenti gar wohl geheilet werden können, wenn nicht die corruptio visceris nobilioris, & sudores colliquativi cum febre, besonders bey allzuspät adhibirten Medico, die Cur verhindert hätten welches auch 36) um so viel wahrscheinlicher daraus zu schliessen, weiln der Patiente per fol. - Vol. sub - gantzer 3. Wochen nach der Verwundung, nemlich bis den 17. Aug. 1724. noch am Leben geblieben ist, indem bekannten Rechtens, quod vulneratus ex longo intervallo mortuus, non præsumatur ex vulnere decessisse

Carpz. Pr. Crim. Qu. 66. n. 19.

zumahln ex antea dictis das vulnus nicht mortiferum, oder lethale gewesen, als in welchem Fall erwehnte Præsumtion um soviel mehr anwächst,

Carpz. d. loco qu. 26. n. 6.

Ja, wenn 37) die Wunde lethal gewesen wäre, so würde der Patiente nicht, nach seines Cammeraden N. fol. - Vol. sub - geschehenen eigenen Geständniß, bis an das erste Hauß der Vorstadt von N. (so per Registr. sub - n. - in die 1560. Schritte weit vom Baume ist) lauffen haben können, gestalten er nicht sachte gegangen, oder geführet worden, wie der Mousquetier vorgiebet, sondern, Herrn Inculpatens theurer Contestation nach, dermassen behende mit seinem ermeldten Cammeraden fortgelauffen, daß er ihm in kurtzer Zeit aus denen Augen gekommen; anerwogen es ferner 38) bey so bewandten Umständen so gar allhier an dem wahrhafften corpore delicti ermangelt, quod scilicet in eo constare deberet, ut non solum de homicidio res sit clara, sed etiam de omnibus qualitatibus, & præcipue, occisum aliquem esse, NB. ex vulnere inflicto, illudque fuisse lethale & mortiferum.

Carpz. Pr. Crim. Qu. 26. n. 3.

Nun aber ist 39) schon vorher gezeiget worden, daß weder das Vulnus lethal gewesen, noch weniger der Patiente ex vulnere inflicto verstorben seyn könne; Ergo stehet 40) Herr Inculpatus in der sichern Meynung, daß deficiente corpore delicti, bekannten Rechten nach, auch mit der Special-Inquisition nicht wider ihn verfahren werden

könne; Allermassen, wenn gleich 41) entgegen gesetzet werden wolte, daß gleichwol der zugefügte Schuß die causa sine qua non des erfolgten Todtes gewesen wäre, so ist doch eines Theils 42) solches eo ipso noch nicht ausgemachet, da per antea dicta der Patiente seiner üblen Leibes-Constitution wegen, auch ohne dem Schuß bald hätte sterben müssen und andern Theils ist der Eventus bey solchen wichtigen Dingen (dergleichen causa homicidii ist) nicht dem Principio remoto, sondern iedesmahl denen causis proprioribus zuzuschreiben, folglich zum letztern der zugefügte Schuß keinesweges zu rechnen,

Balidus Conſ. 36.

und mithin könnte 43) auf alle uneingeräumte Fälle, und wenn ja diesfalls ein Exceſſus in Defenſione bonorum vorgegangen wäre, Herr Inculpatus

Arg. l. qui occidit 30. § fin. ff. ad Leg. Aquil.

auch nicht weiter als de vulnerato, keinesweges aber ex homicidio, ſ. Lege Cornelia gehalten seyn, nach denen bekannten Worten besagten Textus, welche also lauten:

Si vulneratus fuerit ſervus non mortifere, negligentia autem, vel alia ex cauſa perierit, de vulnerato actio erit, non de occiſo

Ratio

Quia vulneratio eſt tantum cauſa mortis per accidens & remota.

so

so aber ex antea dictis allhier in keine Consideration zu ziehen, besonders da 44) Herr Inculpatus Persona nobilis ist, wider welche nicht nur sonst ohnedem keine Inquisition so leicht zu formiren, sondern auch so gar in causa homicidii, die Schärffe Rechtens auf gewisse Maße ihren Abfall leidet,

per l. 3. ad Leg. Cornel. de Sicariis. L. qui cædem penult. ff. eod. tit.

Folglich da 45) in solchen Casibus, wenn besonders das Vulnus furi in actu illicito occupato inferiret worden, insgemein nur pœna arbitraria, keinesweges aber pœna corporis afflictiva, statt findet,

Carpz. Pr. Crim. qv. 32. n. 37. seqq. & 41. Idem qv. 26. n. 1. & 10.

die ermeldte Special Inquisition um so viel weniger zugelassen seyn wird, ie gewisser 46) der Herr Commissarius causæ fol. - Vol. sub - ab initio schon selber dafür gehalten, daß das Werck de præsenti, auf alle uneingeräumte Fälle, nur auf eine Geld-Busse ankäme, wie denn hierüber 47) auch der Herr Capitain von der Compagnie, die fol. - Act. sub - und sonst zu wiederhohlten mahlen verlangte Satisfaction um deswillen zu Recht nicht prætendiren kan, weiln eines Theils der fol. - Vol. sub - erschienene Corporal N. sich ad causam nicht legitimiret, andern Theils seine vermeynte Forderung nirgends liquid, folglich allenfalls zur ordentlichen und a parten Ausführung gehörig, sowohln auch der verwun-

dete Tambour, nach des ermeldten Herrn Capitains fol. - Vol. sub - in verb. der jüngst angeworbene Tambour &c. befindlichen eigenen Geständnisse, ein bloser Recroute, der als Tambour noch nichts gekonnt, oder nütze gewesen: Uber dieses besagter Herr Hauptmann seine Prætension allem Ansehen nach ex Lege Aquilia her deriviren will, dieser Lex aber weder in libero homine occiso

Arg. Leg. 36. §. 1. ff. ad L. Aquil.

Jung. L. 3. ff. si quadrupes pauperiem &c.

noch weniger, si patientis culpa concurrit, statt zu finden pfleget;

L. 11. ff. ad L. Aquil.

L. 203. ff. de Reg. Jur.

Und aber nicht allein oben bereits vorgestellet worden, daß der servus s. miles vulneratus in furto & actu illicito versiret, folglich in culpa des erlittenen Unglücks selber gewesen, sondern es ist auch der Herr Hauptmann an solchem durch Einbusse des Kerls, erlittenen vermeynten damno ebenfals mit Schuld, da er auf des Herrn Inculpati fol. - Vol. sub - und sonst zum öfftern geschehene Erinnerung, denen continuirlich ausgeschweifften Soldaten keinen effectiven Einhalt gethan, (wie sonst alle in Städten liegende commandirende Officiers zu thun pflegen) nicht absolument verbothen, ohne Billet nicht ausserhalb der Stadt-Mauer zu gehen, welches, wenn er es, wie sichs auch gehöret, in Zeiten gethan hätte, ein modus, alle Schäden und Unglück zu verhüten, gewesen wäre, gestalten er auch hiernächst nicht nur vor langer

Zeit schon einen andern Tambour ohne Entgeld wieder bekommen, sondern auch, wie gedacht, einen vermeynten Schaden oder Aufwand nirgends hinlänglich beybracht, immassen dahero, und cessante jure agendi & obligandi, weder seine, noch des Feldscheerers unbescheinigte Liquidationes, zur Zeit in einige Consideration gezogen werden können; Dergleichen Beschaffenheit es 48) mit des Defuncti Vaters, N. N. fol. - Vol. sub - gesuchten so genannten Wehr-Gelde ebenfalls hat, allermassen 49) dasselbe denen Agnatis bekannter massen nur in dem Falle zukömmt, wenn nicht alleine, daß der Defunctus ex vulnere absolute lethali verstorben, folglich an ihme ein verum homicidium committiret worden sey, gehörig beygebracht, sondern auch der Agnatus mortem defuncti denunciando vel accusando vindiciret hat;

Carpz. P. 4. Const. II. Def. 8.

Dn. Menckenii Theor. & Pr. ff. pag. 1067.

Da nun aber beydes, nehmlich sowohln verum homicidium, als hauptsächlich vindicatio mortis, allhier ermangelt, gestalt, wenn der Judex ex officio procediret, und des Agnati Denunciation unterbleibet, dieser injuriam suam remittiret zu haben, præsumiret wird, so wird Herrn Inculpato die gesuchte Wehr-Gelds Præstation de Jure nicht zuzumuthen seyn. Ja, nachdem auch 50) des Herrn Amtmanns zu N. fol. - Vol. sub - ad Acta gegebene Liquidation um deswillen ihren Abfall leidet, weil nicht nur per fol. - & - Vol. sub - die Untersuchung nicht vor ihn, vielmehr vor den,

denen Herrn Schrifftsassen vorgesetzten Herrn Amtmann im Voigtlande gehöret, sondern auch wenigstens diejenigen Unkosten von der Liquidation wegzulassen, so auf seine des Herrn Amtmanns zu N. Defension wegen vergeblich prætendirter Gerichtsbarkeit über die Schrifftsassen gegangen, gestalten er die letztern, als Part, selber causiret, und ihm davon der fol. - Vol sub - durch seinen fol. - d. Vol. der erläuterten Proceß-Ordnung zuwider, einseitig und ohne vorhergehende Notification und Communication erstatteten ungegründeten Bericht erlangte Befehl keinesweges liberiren kan, immassen als fol. -- Vol sub- die Quæstio competentiæ auf Herrn Inculpati Vorstellung, und darauf erfolgten nochmahligen Bericht, erst penes Potentissimum ihr gehörige Cognition gezogen, die Sache fol. - d. Vol. sub - gantz anders, und der Herr Amtmann zu N. unrecht befunden, mithin die Sache gestalten Dingen nach, dem Herrn Amtmann in N. (als vor den sie eigentlich gehöret) committiret worden. Als bittet solchemnach Herr Inculpatus, in futura sententia zu erkennen und auszusprechen:

Daß nicht nur des Herrn Hauptmanns von N. Suchen fol. - Vol. sub - ingleichen des Feldscheerers N. und des Herrn Amtmanns zu N. fol. - & - Vol. sub - wie auch des Vulnerati Vater N. N. fol. - Vol. sub - gestalten Sachen nach nicht statt, sondern es sey auch Herr Inculpat mit der Special-Inquisition zu verschonen, und, in Mangelung

lung mehrern Verdachts, wider ihn weiter nichts vorzunehmen, er auch ein mehrers, als auf seine Defension gegangen, an Unkosten zu bezahlen nicht schuldig. Oder fänden ja die Herrn Urthels-Verfassere, daß er über Vermuthen ein und andern beygemessenen Excessus halber, mulctam pecuniariam verwürcket, so bittet er dennoch, mit Beyfügung derer Rationum decidendi, ohne vorhergehendes Interlocut, zu Abbrevirung der Sache, sogleich definitive zu erkennen, und wo möglich, das Werck auf einmahl auszumachen. Desuper nobilissimum Judicis officium decenter

conc. & ad inst. S.

N. N.

implorando

N. N.

§. 6.

Aus vorstehender Defension bemercket man gleich Anfangs, daß der Herr Concipiente derselben das erstere Requisitum, durch eine genaue und Acten-mäßige Recension des begangenen Delicti genau beobachtet, wohl wissende, daß die Acta durchgängig mit grossen Bedachte müssen durchlesen werden, siehe

Thœnnickeri Adv. Prud. in Crim. Cap. V.

und die Circumstantias des vermeynten Todtschlages, sowohl vorhergehende, als auch nachfolgende, getreulich recensiret, auch kein Momentum

derer

derer zusammen gesuchten Gravaminum, listiger Weise aussen gelassen. Hierinnen nun hat er nicht nur sein Judicium logicum, dessen ein Advocat überhaupt, insonderheit aber ein Defensor zu gebrauchen, benöthiget ist, gezeiget sondern auch den Statum causæ, denen Acten gemäß vorgetragen, und durch jenes Hülffe deutlich und ordeutlich formiren mögen; Allermassen ein vorsichtiger Defensor, niemals Gegentheils Vorträgen trauen darff, sondern er muß durch eigene Relation præcaviren, daß nicht der Judex durch ungleiche Erzehlung des Delicti, von Inquisiten abgeführet werde. Siehe

Thœnnickeri Adv. prud. in Crim. Cap. 13. num. 15.

So nöthig nun dieses ist, so gewiß bleiben gegenseitige Sophismata und unnöthiges Einstreuen weg, daß dergestalt der Richter das factum imputatum ohne Hinderniß lesen, und ohne Vorurtheil überlegen kan. Unser geschickter Defensor gehet weiter, und nachdem er das blosse Factum, den Schuß, wie und auf was Art und Weise er geschehen seyn soll, referirt gehabt, erzehlet er auch des Delinquentens imputirte factum dolosum, und daß er geflissentlich ausgegangen, und den Mousquetier todt geschossen haben solle. In Summa, er unterläst nichts, so ihm zu recensiren, und den Statum causæ vorstellig zu machen obgelegen; wie er denn nicht aussen gelassen, daß den Delinquenten sein eigener Jäger auf gewisse

masse

masse höchlich graviret haben soll. Alles dieses, und noch viel gefährlichere Umstände des imputati Criminis, müssen um des willen genau recensiret werden, daß ein die Sache einsehender Defensor und Advocatus diese gravirende Umstände desto genauer und nachdrücklicher widerlegen könne. Levissima enim facti mutatione & perversione totum Jus mutari contingit. vid.

Adrian. Beyer in Tract. de convic. opific. num. 92.

§. 7.

So geschickt und ordentlich der erstere Theil der inducirten Defensions-Schrifft abgefast, so gründlich und gelehrt ist dessen anderer Theil, darinnen die imputirten Facta widerlegt werden, ausgearbeitet worden, denn diese Arbeit muß so gleich auf jene erfolgen. Siehe

Mevium P. 2. Dec. 521. n. 5.

Das erstere, was der gelehrte Herr Concipiente widerleget, ist dieses, daß der Baum nicht auf dem Wege, wie man vorgeben wollen, sondern auf des inculpati Nobilis Grund und Boden gestanden habe. Warum wird diese Proposition so gefochten? Resp. Weil, wann der Baum extra Dominium Inculpati gewesen, und das Delictum dennoch von ihm unternommen worden wäre, weder ein Furtum von dem Soldaten begangen, noch der Schuß als furti Vindicta anzusehen, am allerwenigsten der Nobilis a dolo facti

pro-

prohibiti zu defendiren gewesen. Wird aber durch diese Widerlegung und Beweiß, daß der Baum in Dominio utili sey, dem Thäter etwas helffen, und des geschossenen Cammerads Anführen refutiret werden? Allerdings; Denn wenn die Registraturen richtig, so sind sie ein weit grösser Argumentum veritatis, als des Entleibten Aussage, als welche mit nichts bewiesen ist, mithin in blossem Vorgeben bestehet; Jedoch folget dasjenige, was Herr Defensor daraus inferiren und quoad 2) behaupten will, nicht eben aus dem Dominio des Kirsch-Baums. Denn obwohl überhaupt zugelassen seyn möchte, daß einer res proprias mit Gewehr und des andern seinem Tode defendiren und beschützen könne; so werden doch Termini habiles zum Grunde gesetzet, und eine Proportion zwischen der entwendeten Sache ihren Werth und Unwerth, und zwischen der Art und Weise, wie der Proprietarius sein Eigenthum beschützen solle, erfordert. Gestalt in diesem Casu eine blosse Prohibitio, allenfalls eine Incarceratio genung gewesen, indem aus den Umständen nicht erhellet, daß sich die Kirsch-Diebe mit Waffen gewehret hätten.

§. 8.

Alleine, auch diesem Obstaculo weiß Herr Defensor meisterlich zu begegnen, indem er an- und vorgiebt, daß in diesem Falle nicht sowohl aufs Momentum læsionis, sondern auf Reiterationem turbationis & furti zu sehen sey. Und weil

er

er die allhier applicable Distinction durch eydliche Aussage verschiedener Zeugen darthut, so zweiffle nicht, daß nicht dieselben dolum removiren, und pœnam ordinariam ausschlüssen solten. Da nun dieser Umstand dem Inculpaten so zuträglich als unbekannt er ist, auch von dem Gegentheil geläugnet worden; so nöthig ist dessen Beweißthum gewesen, dahero es denn also kommen, daß so viel Zeugen, und mehr denn 28. Personen eydlich abgehöret worden seyn. Hierbey ist zu bemercken, daß, wann die Indicia ausgesucht worden, auf selbige allemahl, wie hier geschehen, eine accurate Refutation erfolgen müsse, daß die Unschuld entdeckt werde. Siehe

Borcholt Consil. 1. in princ. part. 1.

Mundius Cons. 23. n. 62. Vol. 1.

Omnis enim vis defensionis consistit in eo, ut contraria resolvantur & refutentur.

§. 9.

Gesetzt nun, daß dem also, und die Feld-Soldaten hätten diesem Besitzer einen empfindlichen Schaden zugefüget, hätte denn dieser sich selbst helffen, und den geringen Diebstahl an dem Leben straffen sollen? Hat er nicht vielmehr in patiendo injusta incommoda & delicta veranlasset, daß diese Soldaten immer ärger worden, und eben dadurch culpam omissionis in non denunciando delictum begangen? Es ist wahr, daß, nachdem die doctrina de Culpa, sowohl von verschie-

denen Rechts-Gelehrten, als auch Juris Naturæ Doctoribus in culpam commissionis & omissionis eingetheilet, und das Fundamentum dividendi bewiesen worden, dieser Einwurff von nicht geringer Wichtigkeit zu seyn scheinet. Der cordate Defensor aber ist so behutsam gewesen, und hat diesen allen vorgebeuget, und sogleich in dieser Defension dargethan, und was das allerbeste ist, durch Attestata in continenti bewiesen, daß er bey denen Herrn Officiers derer Feld-Soldaten Hülffe gesuchet, salche aber in keine Wege, allen Fleisses ohngeachtet, erlangen können.

§. 10.

Wie man in Rubro dieser Defension wahrgenommen, ist eines Theils selbige pro avertenda Inquisitione abgefaßt worden, welches so offte zulässig ist, als der Delinquente noch nicht ad Articulos Inquisitionales geantwortet hat. Siehe

Thœnnickeri Adv. prud. in Crim. Cap. IX.

Nun erfordert die eigentliche Natur dergleichen Defensions-Schrifften, daß ein und andere, ja wohl bisweilen alle Umstände, Imputationes, angedichtete Reden, Actiones, wann nemlich dieselben von Denuncianten nicht erwiesen, noch mit Attestatis verificiret worden, negiret und geläugnet werden, damit man sich mit keinem überflüssigen und unnöthigen Beweiß belästige; So hat auch dieses Momentum defensionis unser Herr Concipiente wahrgenommen, und seine Vorsich-

tigkeit erwiesen. Man lese nur dasjenige, was sub num. 9. relative angezogen, und eo ipso, weil es nicht bewiesen, von ihm in einen natürlichen Zusammenhang widerlegt worden. Es haben zwar sothane Umstände Denunciantes, der Geschossene und sein Cammerrad angegeben, alleine unser Herr Defensor weiset gar wohl, daß diese Dicta suspect, mangelhafft, und zum verurtheilen zu ohnmächtig seyn. Es ist demnach quoad hoc punctum zu observiren, daß, wann pro avertenda inquisitione gearbeitet wird, ein Defensor die Zeugen anpacken, und dieselben inhabiles, so weit es die Rechte nachlassen, zu machen suchen müsse, wie allhier auch genau beobachtet worden. So offte Indicia invalida vorhanden, so offte kan man pro avertenda inquisitione laboriren, weil ohne diese die Inquisition selbst ungültig. Siehe

Farinac. in quæst. 1. num. 4.

§. 11.

Insonderheit ereignet sich bey diesem erschossenen Soldaten dieses, daß er vor allen andern dem Delicto furti zugethan gewesen, und dadurch vielen Schaden zugefüget, auch deshalben von seinem eigenen vorgesetzten Ober-Officier, dem Herrn Hauptmann, gewarnet worden, sich dießfalls bey Straffe nicht betreten zu lassen. Wiewohl es auch mit der blossen Sage und Fama nicht genung gewesen, wann nicht der Herr Defensor ein Attestatum von demjenigen

erhalten, der die beste Wissenschafft um ihn haben soll und kan, und solches nicht denen Acten, besonders der Defension eingeleget hätte. Solte nicht dieses ex Officio ertheilte Attestatum die in Delicto angetroffene Personen graviret, und propter vitam anteactam verhaßt gemacht haben?

§. 12.

Wie und welchergestalt dolus malus zu removiren, und aus dem Delicto homicidii ein Delictum culposum zu machen, daß Pœna gladii wegfalle, ist nunmehro Dominus Defensor beschäfftiget, massen dieses ein vortreffliches Momentum defensionis, davon besiehe

B. Barthii Hodeg. for. cap. 6. §. 39.

und bringt dieserwegen sub num. 20. an und vor, daß bey dem Schuß er so weit entfernet gewesen, daß wohl niemand leichtlich glauben könne, es habe Inculpatus animum occidendi gehabt, sonsten er wohl mitten untern Baum treten, und den Kirsch-Dieb durch und durch schiessen können, cum delictum locum non habeat, ubi non est dolus

L. 1. C. de Sicar.

Siquidem propositum animi & dolus delinquentis formam delicti absolvit.

Gail. L. 1. de pace publ.

Bocer. de Jur. monet. cap. 6. n. 5.

Hiernächst zu consideriren, daß, wann der Thäter

ter animum interficiendi gehabt, würde er ihn hernachmahls getödtet, und nicht gesuchet haben, ihn curiren zu lassen. Da aber die Vulnera ad mensuram mit einem tödtlichen Gewehr nicht infligiret werden können, so kan ich nicht sehen, wie ihm dieses Argumentum so sonderlich zu statten kommen könne, ohnerachtet man passiren lassen muß, daß Herr Defensor auch hierdurch das seinige beygetragen habe. Im Gegentheil war daraus Defectus animi interficiendi zu ersehen, da einer, der harte injurirt ward, die in Händen habende Axt umkehrte, und den vollgesoffenen Injurianten mit dem Stiel in die Seite geschlagen, daß er starb, wie 1657. im Monath Octobr. die JCti Vitebergenses gesprochen haben.

§. 13.

Die übrigen Umstände aber, die sehr wahrscheinlich vorgetragen worden, sind von solcher Beschaffenheit, daß sie Pœnam homicidii ordinariam mitigiren, oder gar in extraordinariam verwandeln können. Dahin gehöret, daß vulnus per se lethale nicht gewesen, wie solches ex Attestatis artis peritorum, des Chirurgi und Medici, erwiesen worden, und daß ex malo regimine der Vulneratus seinen Tod culpose befördert habe, zu dem ist er ausser denen diebus criticis Todes verblichen. Darinne aber gehet der Herr Defensor zu weit, daß er den Inculpatum ab onere specialis inquisitionis liberiren will, er suchts, wirds aber nicht erhalten, weil ein corpus delicti

revera vorhanden, und der gethane Schuß, dessen er nicht abredig, die causa mortis sine qua non ist und bleibet, mithin ansam specialius inquirendi dem Richter an die Hand giebet. Siehe hiervon

Barthii Hodeget. for. cap. 6, §. 32.

§. 14.

Nach Vorstellung der Speciei facti, und gründlicher Widerlegung des angesonnenen Delicti, folget nunmehro der dritte und letzte Theil, das Petitum, nemlich von gegenwärtiger Defension. Dieses ist kurtz und gut formiret, denn nachdem der Herr Defensor die Incident-Puncte, als die verlangten Unkosten des Chirurgi, die Restitution des erlittenen Schadens, und das verlangte Wehr-Geld, zuvor weggenommen, bittet er hauptsächlich, daß Herr Inculpat mit der Special-Inquisition verschonet werden möchte, und wider ihn nichts weiter vorzunehmen, als wodurch er zwar den Finem defensionis ausgedrücket, ob er aber völlig solchen erhalten wird, ist noch nicht ausgemacht, so er selbst nicht glaubet, weil er kurtz darauf sich einer Pœnæ pecuniariæ beygemessenen Excessus halber, stillschweigend zu erfreuen wünschet, und wann ihm nicht nach Verlangen gesprochen werden solte, um Rationes decidendi absque interlocutoria anhält. Hierdurch giebt er seinen geneigten Willen, beklemten Inculpaten, so bald als möglich, zu liberiren, zu verstehen, massen theils durch Erspahrung des Interlocuts, die

die Sache beschleuniget, und durch die gegebenen Rationes decidendi der Defensor wahrnimmt, worauf annoch die gantze Sache ankommt.

§. 15.

Es hat im übrigen Carpzov. in Crim. qv. 115. n. 69. vor andern gäntzlich gewiesen, wie eine Defension über einen Inquisiten abgefasset, und in welcher Methode dieselbige vorgetragen werden müste; Andere aber gehen von ihm abe. Uberhaupt aber bestehet in formatione einer geschickten Defension, der Fleiß und Klugheit eines Advocati darinnen, daß er refutirt, was falsch ist, wider die Acta läufft, und was als Singularitäten vorgegeben werden will, die Lästerung der Zeugen, die obscuren Frag-Stücken, das Bekänntniß des darzu gezwungenen Inquisiten, und dergleichen Sachen mehr, läßt er nicht unangefochten, iedoch alles in bescheidener Modestie und Reverence. Uber die Noth ist er ungern weitläufftig, iedoch so, daß er keine Worte spahret, die Nothwendigkeit der Sache darzustellen, zumahl, wenn die Causa so perplexa ist, daß sie ad Informationem Judicis, damit er davon deutliche Concepte erlanget, pur und deutlich vorgetragen werden muß. Wenigstens ist der Defensor nicht zu schelten, welcher am Ende durch genaue Wiederhohlung das nöthigste darstellt, dem Leser inculcirt, daß er wenig Mühe braucht, die Defension zu recapituliren. Dieses alles ist genau von unserm Herrn Defensore beobachtet, und eben

dadurch oben an- und ausgeführte Meynung, daß ein Advocatus und Practicus die Theoriam Juris wissen müsse, wohl appliciret, massen er hierüber sich in der gantzen Defension aller Præcipitanz enthalten, damit er nicht des Inculpati Sache durch allzugrosse Beschleunigung verschlimmere, weil ausser allen Zweiffel, daß bisweilen ein kluges Zaudern zuträglich, und vornemlich bey denenjenigen Fällen nöthig sey, wo sich der Defensor einen traurigen Ausgang zu besorgen hat.

CCXLII.

Ob ein Inquisit auf sein freywilliges Geständniß ohne vorher gegangene anderweitige Uberführung, zum Tode condemnirt werden könne?

§. 1.

Es ist eine unter denen Gelehrten streitige Sache: Ob eine Person, die ein Delictum begangen zu haben, an ordentlicher Gerichts-Stelle auf blosses Zureden freywillig gestehet, gestrafft, und ohne Tortur oder ohne Uberführung, absonderlich mit der Straffe, so sonst das ausgeübte Verbrechen mit sich bringet, belegt werden könne? Diejenigen, so dieses negiren, hat bewogen, daß einer offtermahlen aus Verdruß länger zu leben, oder aus einer Melancholie ein

ein Verbrechen gestanden, dessen er sich doch niemahlen theilhafftig gemacht; Ja, man habe vielfältige Exempel, daß Leute aus ihrem erdichteten Geständniß, um ihr Leben kommen wären. Andere, die auf das freywillige Geständniß eines vermeynten Delinquentens, die ordentliche Straffe ausgeübet wissen wollen, sagen: daß niemand ohne Special-Inquisition verurtheilet werden könne, nun erfordere aber diese pro forma redliche Anzeigung. Siehe davon

Peinl. Halß-Gerichts-Ordn. Art. 18.

welche, wo sie bey einer gewissen Person ermangele, weder Inquisitio specialis, noch die Vollführung der Lebens-Straffe statt habe.

§. 2.

Dieses Einwurffes ohnerachtet, kan dennoch einem blöden, krancken, oder zu sterben begierigen Menschen zu viel geschehen. Man lasse es seyn, daß nach vorhergehender General-Inquisition, da die Wahrheit, ob das Verbrechen würcklich geschehen, ausgeforschet, das Corpus delicti untersucht, ja daß obenhin in die Person, so es begangen haben soll, inquirirt, und nachdem dieses geendiget worden, der Judex gegen eine gewisse und nahmhaffte Person, die ihm aus gewissen Ursachen allbereits verdächtig worden, zu inquiriren fortfähret; So sind doch, ratione Indiciorum, derer redlichen Anzeigungen halber, annoch grosse Schwürigkeiten vorhanden. Man setze, daß

Titius auf der Gasse des Nachts mit blossen Degen gefunden, als Mevius entleibet worden, und daß er gestanden: daß er jenen, weil er nicht aus dem Wege gegangen, oder aus heimlichen Groll umgebracht habe, man setze hinzu: Daß beyde diesen Abend in einer Gesellschafft gewesen, und Verdruß unter einander gehabt haben. Solte wohl Titius, wann er das Delictum freywillig ohne Zeugen, die den Actum mit angesehen, und ohne Tortura geständig, mit der Pœna gladii belegt werden? Keinesweges, weil keine richtigen Indicia vorhanden, am allerwenigsten dieselben durch Antwort auf Inquisitional-Articul, ausfündig gemacht worden seyn. Wäre der Casus umgekehrt, daß Titius das Delictum begangen und geläugnet, so könte veritas delicti commissi ab hoc individuo, durch redliche Anzeigungen, i. e. unzweiffelhaffte, und diese Indicia selbst per testes duos omni exceptione majores erwiesen werden, Siehe

Peinl. Halß-Gerichts-Ord. Art. 29.

als welche de Casu des geläugneten Verbrechens anzunehmen. Die Inquisitio specialis hat in diesem Casu gar wohl angestellet werden können, denn Todtschlag ist ein grave Delictum, Titius ist mit blossen Degen auf der Gasse des Nachts schlaffend angetroffen, und befunden worden, daß er mit jenem in gleicher Gesellschafft gewesen, und dennoch, weil vermeyntlich Delinquens gewisser Absichten halber, oder aus Melancholie es gestan-

standen, ohne Verschulden hingerichtet werden könne.

§. 3.

Dennoch werden præter confessionem inculpati, andere trifftige Indicia erfordert. Wann es also ein Delictum immanens ist, so ist das blosse Bekänntniß des Inquisiti nicht hinlänglich. vid.

Petr. Theodoricus in Colleg. Crim. c. 4. Aphor. 9. n. 5. p. 521.

e. g. Incendium ist ein Delictum immanens, und das Corpus delicti kan mit Augen gesehen werden. In Adulterio, Incestu und stupro violento ist eine Ausnahme, maßen in diesen Usu und Observantia bey denen Sächsischen Gerichten eingeführet, daß beyder Theile Bekänntniß loco corporis delicti sey, wann der Judex davon also vergewissert ist, kan er dennoch die ordentliche Straffe des Todes dictiren. Ist hingegen ein Theil davon in der Flucht, oder läugnet das Delictum, so wird der angeschuldete Part, ob er schon das Delictum bekannt, mit der ordentlichen Todes-Straffe nicht beleget, sondern wird nur ausserordentlich gestraffet, so, wie es die Umstände leiden, bald mit dem Staupenschlag, Landes-Verweisung oder Gefängnis. Siehe

Carpz. P. 3. qv. 108. n. 36. seq.

§. 4.

§. 4.

Wirfft man aber hier wieder ein, daß, wann Inquisit das Verbrechen in Güte gestehet, die c. g. zuerkannte Tortur nicht nöthig, sondern es bey der gesetzten Straffe sein Bewenden haben könne.

De confessis enim nullæ sunt partes Judicis, nisi ut condemnet. l. 25. ad L. Aquil. etiam in caussis criminalibus, iisdemque speciatim capitalibus. L. 19. C. de pœn. Imo confessio est probatio omnibus aliis generibus melior & efficacior, l. 14. C. de R. V. l. 13. C. de non numerat. pecun. c. 10. X. de probat. & præfertur convictioni, Const. Carol. Art. 22. Surd. Dec. 16. n. 12. & Consil. 143. n. 39.

So ist im Gegentheil dieses allhier hauptsächlich in Erwegung zu ziehen, daß ad effectum condemnationis, und zwar vornemlich in caussis capitalibus, confessio clara, certa, specialis, expressa und explicata erfordert werde, wovon mit mehrern nachzulesen

Barbosa l. 3. c. 44. axiom. 10.

Dergleichen Bekänntniß aber können bey einen, der aus Verdruß länger zu leben, oder sonsten melancholisch ist, ohnmöglich zu befinden seyn, zumahln, wann er alle und iede Umstände, wie, wo, mit wem und an welchem Orte er das Delictum

lictum begangen, angeben, und seiner bösen That geführte Absichten ansagen solte. Solchemnach kan zu Entscheidung dieser einander zuwider lauffenden Meynungen einiger Criminalisten, dasjenige gantz füglich hieher gezogen werden, was Dominus Berger in Elect. Crim. Membr. 4. de Delict. carn. p. 135. anführet:

> Quoties confessio facta extra Torturam, toties regulariter, scilicet si nuda sit, aut indiciis saltem probabilibus adjuvetur, ad pœnam mortis non sufficit.

und über dieses, was Farinac. qv. 81. n. 91. behauptet,

> quod ex sola confessione, si sine indiciis emanavit, quis possit in pœnam extraordinariam condemnari. c. 1. de accus. in 6. cum ob notorium, quod confessio hic inducit, non requiratur ordo Judiciarius, c. vestra de cohabitat. Cler. & Mulier.

Wann dannenhero die Const. Carol. Art. 22. das Selbst-Geständniß der Uberführung vorziehet, und die Chur-Sächsischen Gesetze das eigene Geständniß zu Mitigirung der Straffe haben wollen, werden daselbst legitima & indubitata indicia, die das Geständniß unterstützen, præsupponirt. Siehe

Theodoric. Colleg. Crim. c. 6. n. 45. & 46.

dergestalt, daß Inculpat bereits auf Articulos Inqui-

quisitionales geantwortet habe, wo nun diese ermangeln, ob Inculpatus gleich das gantze Delictum gestanden hätte, wird dennoch nicht pœna delicti ordinaria statt finden, vielweniger zur würcklichen Vollführung gebracht werden. Daß nun solchergestalt, bevor ein gütlich Geständniß den würcklichen effectum pœnæ delicti ordinariæ zuwege bringe, die Antwortung auf Inquisitional-Articul vorgegangen seyn müsse, auch diese unzweiffelhaffte Anzeigungen veranlasset, beweiset angehängtes sine præcedente Tortura Inquisiti, von denen Herren Schöppen zu Leipzig gesprochene Urthel, insonderheit die Anfangs-Worte: **Als er Articuls-weise vernommen worden, in Güte gestanden.** Ingleichen zu desselben Ende nachstehende Formul: Da nun Inquisit auf seiner gethanen Bekäntniß vor gehegten Peinl. Halß-Gerichte freywillig verharren, oder sonst wie Recht überwiesen würde; So möchte er 2c.

Unser, 2c.

Als derselbe uns 2c. N. N. gethane Antwort 2c. Demnach sprechen wir Churfl. Sächs. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht: hat ietzt ermeldter Inquisit, als er Articuls-weise vernommen worden, in Güte gestanden und bekannt, daß er den Vorsatz gefasset, seinem Nachbar sein Geld, wenn es auch schon mit Verübung einer Mordthat geschehen solte, zu entwenden, zu dem Ende am 27. Junii jüngsthin, sein mit starcken Schrot gelade-

nes Pistohl mit dahin genommen, damals aber seinen bösen Vorsatz nicht bewerckstelligen können, darauf folgenden Tages früh um 7. Uhr wiederum in N. Hause sich eingefunden, jedoch, weil dessen Eheweib noch zu Hause gewesen, unverrichteter Sache wiederum weggegangen, und ohngefehr um 11. Uhr wieder kommen, da er N. Schwägerin, N. alleine in dem Garten, daß sie auf den Beeten gegethet, angetroffen, die Hof-Thüre, damit ihm niemand in seiner bösen That verhinderlich seyn möchte, zugeriegelt, sein Pistohl in den Vorsatze, sie durch diesen Schuß ums Leben zu bringen, auf sie losgedrucket, und sie würcklich getroffen, auch als sie von solchem Schusse nicht gefallen, sondern die Hauß-Thür aufgeschlossen, ins Hauß gegangen, ihr gefolget, mit den umgekehrten Pistohl ins Gesichte geschlagen, daß sie zur Erden nieder gefallen, auch als sie sich wieder aufrichten wollen, ein Beil, so in dem Hause gelegen, ergriffen, und damit einen Hieb in den Kopff gegeben, welcher bey der Section sich befunden, und vor absolute lethal geachtet worden, worvon sie gleich liegen blieben und nur ein wenig geröchelt, und verstorben, er darauf auf den Boden gegangen, und mit dem Beile die die Kammer-Thür, und die darinnen stehende Lade, gewaltsamer weise erbrochen, daraus 7 biß 68. Rthlr. Geld genommen, ein Bettuch ergriffen, die Ermordete darein gewickelt, auf den Boden getragen, und hinter die Feuer-Mauer geleget, ferner sich entschlossen, das Hauß in Brand

zu

zu stecken, damit der verübte Mord und Raub nicht offenbahr werden möchte, sofort Feuer angeschlagen, ein Stückgen faules Holtz, so er zu dem Ende mitgenommen, angeglimmet, dasselbige in das auf dem Ober-Boden liegende Heu gestecket, und mit dem Gelde fortgegangen, da denn nicht nur das N. sondern auch noch 3. andere Häuser, nebst einem Bauer-Gute in den Brand gerathen, und in die Asche geleget worden, nach mehreren Innhalt der überschickten Inquisitions-Acten. Da nun Inquisit N. auf seiner gethanen Bekänntniß vor gehegten peinlichen Halß-Gerichte, freywillig verharren, oder deß sonsten, wie recht, überwiesen würde, so möchte er, wegen solcher Verbrechungen, zur Feymstatt geschleiffet, auch mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraffet und hingerichtet werden, V. R. W.

M. Jul. 1712.

§. 5.

Das obangeführte Urthel nun hat dem Inquisiten, daß 1) er zur Feymstatt geschleiffet, auch 2) mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft und hingerichtet werde, zuerkannt, dannenhero dieses, ohnerachtet die Anführung derer Gesetze unterblieben, zum Grunde, daß Inquisit 1) den Vorsatz gefasset, sein Geld zu entwenden, als wodurch er nicht nur dolum veroffenbahret, als auch das Delictum furti selbst, wodurch, weil

Uu die

die Summa des entwendeten Geldes so hoch, und so bald der bösliche Vorsatz vollführet worden, alleine hinlänglich ist, in Chur-Sächsischen Landen das Leben zu verwürcken,

Quoties furtum simplex est magnum, toties indifferenter laqueo punitur. P. 4. C. 32. Berger. Elect. Crim. c. 2. membr. 1. §. 7. p. 41.

und wird keine Absicht auf die Wiederhohlung der Deube, wie etwan Jure Carolino vonnöthen, gemacht; sondern es wird Jure Saxon. bloß die quantitas furti in Betrachtung gezogen, wann die Lebens-Strafe an dem Diebe vollzogen werden soll. Nun wird nach dem Jure Saxon. Elect. dasjenige furtum magnum genennet, welches den Werth (quinque solidorum) fünff Ungarischer bester Gülden übersteiget. Siehe

Berger. c. l. p. 41.

daß also in diesem Casu der Dieb, bloß des gestohlnen Geldes halber, vom Leben zum Tode zu bestraffen gewesen wäre.

§. 6.

Zu geschweigen, daß derselbe nach mehrern Inhalt des Urthels, armis lethiferis, mit seinem mit starcken Schrot geladenen Pistohl mit dahin gekommen, und das Geld, wann es auch mit Verübung einer Mordthat geschehen solte, zu entwenden, mithin hat er ein furtum qualificatum begangen, weil der metus violentiæ proximus gewesen;

sen; so offte nun bey einer Deube beschwerliche Umstände, d. i. circumstantiæ asperiores, als Feuer-Anlegung, Einbruch, Waffen, eine grosse Summa Geldes, oder Wiederhohlung des Furti, darzu kommen, dergleichen würcklich in diesem Casu geschehen ist, so offte wird in pronunciando diejenige causa wahrgenommen, welche am meisten gravirt, Art. 163. Dahero nicht die geringste Causa, oder auch die übrigen alle bestrafft werden, e. g. wann ein Dieb bewaffnet angetroffen wird, so concurriren zwey Umstände, Deprehensio, welche den Staupenschlag nach sich ziehet, und die Waffen, welche den Galgen mit sich bringen; in dergleichen Fall nun ist der Dieb nicht mit den Staupenschlag los zu lassen, auch nicht eher gestäupet, als er aufgehangen wird, sondern er ist bloß mit dem Strange zu bestraffen.

§. 7.

Hierzu kömmt, daß Inquisit den bösen Vorsatz gehabt, N. mit seinem Pistohle durch den Schuß ums Leben zu bringen, auch da sie von solchem Schuß nicht gefallen, mit dem umgekehrten Pistohle ins Gesichte geschlagen, daß sie zur Erde niedergefallen ꝛc. und gestorben. Dieses gantze Delictum und vorgesetzter Todtschlag verwürcket nicht nur, daß der Delinquent durch das Rad bestrafft, sondern auch zur Feymstätt geschleiffet werde. Denn obwohl sonst auf den unmittelbaren dolose verübten Todtschlag ordentlich die poena gladii gesetzt ist, und statt hat.

Gen

Gen. IX. 5. 6.
Exod. XXI. 12.
Lev. XXIV. 17-21. und
Land-Recht 13.

und derjenige dolo umbringe, der den Vorsatz habe umzubringen, auch solche Instrumenta dabey gebraucht, aus welchen der animus occidendi zu præsumiren; Siehe

Carpz. Crim. qv. 3. n. 7.

dieselbige auch noch heutiges Tages statt habe, wann nur das homicidium consummatum ist, Art. 178. so wird doch dieselbige derer Umstände halber exasperirt. Art. 137. § 1. und an statt des Schwerdts, oder über dasselbige ein Todtschläger auf die Schleiffe gelegt, und gerädert, e. g. in Ansehung des Orts und der Ursache.

> Ut alter alterum in propria domo occidat, modo occidendi nocendive animo ingressus sit, tunc enim post executionem rotæ imponitur, vid. Berger. Elect. Crim. M. 3. §. 6. p. 98. quoties homicidium per insidias, sive per industriam insidiosam Exod. 21. v. 13. aut metu malorum perpetratur, toties præter pœnam gladii, impositione trahæ ac rotæ punitur. Carpzov. qvæst. 24. n. 16. 25.

In dieser Schand-That ist der metus malorum darinne enthalten, daß der Thäter geglaubet, daß, wann er nicht das Weibsen aus dem Wege

geräumet habe, er zu befürchten, daß seine Deube möchte verrathen werden.

§. 8.

Das 3te und hauptsächlichste Delictum ist, daß er das Hauß mit bösen Vorsatz würcklich in Brand gestecket, und also Mord und Raub verübet, wiewol auch die pœna ignis ordinaria an diesem Bösewichte hätte exerciret werden können, wann auch das Hauß nicht in Brand gerathen wäre. vid.

Bergeri Elect. Crim. in Supplem. ad Elect. Crim. Obs. XXXII. p. 469.

da aber das ins Heu glimmend gesteckte faule Holtz dasselbe Hauß in Brand gebracht, darneben noch 3. andere in die Asche geleget worden, ist er um soviel desto mehr, weil desselben dolus allenthalben offenbahr, zu verbrennen gewesen,

Art. 125. Const. El. P. 4. C. 17.

Consummatum enim incendium vocatur, sive ædes sint inflammatæ, sive materia accensa sit, quem in modum intelligenda est Const. Sax. 17. P. 2.

Neque enim sufficit materiæ ad ignem concipiendum aptæ positio, sed inflammatio præstruitur; quanquam id necesse non est, ut ædes ardescant.

§. 9.

Da nun allhier dieser Mensch einen Raub begangen; denn Rapina kan nicht nur in via publica, sondern auch in Villis, aufn Dörffern, ja in Privat-Häusern verübt werden. Siehe

Carpz. Crim. qv. 90. n. 71.

so wäre er schon durchs Schwerdt zum Tode verdammet worden,

Art. 128. Land-R. lib. 2. Art. 13. P. 4. C. 25.

ob er schon eben nicht durch und mit dem Todtschlag die Leute beraubet hätte; Weil er nun dieses letztere Delictum zugleich mit begangen, so ist er ein Mörder worden. Denn beyde sind bloß von einander darinnen unterschieden, daß Raptor die Leute mit Gewalt beraubet, ein Latro aber zugleich mit todtschlagen ihnen das Ihrige entwendet. Gesetzt nun, daß dieser Inquisit nicht zugleich Feuer angeleget hätte, so wäre das Cadaver aufs Rad geleget worden, wie solches die beständige Gewohnheit eingeführet hat, siehe

Carpz. Crim. qv. 90. n. 14.

damit die vorübergehenden sich dessen erinnern, und abgeschreckt werden.

arg. l. 28. §. 15. de pœn.

Jedoch ist hierbey das Arbitrium Judicis nicht auszuschliessen, absonderlich ausserhalb Sachsen. Endlich bemercke man, daß in diesem Casu und Urthel viele Delicta enthalten; so offt diese auf ei-

nerley Endzweck, eines grössern Delicti halber abziehlen: so offte hebet das grössere das geringere Delictum auf. e. g. Dieser Inquisit hat mit der Absicht, daß er stehlen wolle, eine Mordthat begangen, dahero ist er ein Mörder, und muß deßhalben mit dem Rade, und weil er angesteckt, ohne Straffe des Rads, lediglich verbrannt werden.

§. 10.

Die Straffen, so an Leib und Leben gehen, werden bisweilen ex arbitrio des Richters, entweder den Gesetzen nach, oder wo dißfalls keine vorhanden, nach der Republic Heyl und Wohlfahrt, ordentlicher Weise nach der Härte und Grausamkeit derselben, ingleichen nach der Vielheit, und nach der öfftern Wiederhohlung geschärfft, und ihnen die Todes-Straffe beschwerlicher gemacht, wie z. E. da ein zum Tode verdammter Mörder, auf eine mit einer Kühhaut bedeckten Schleiffe geworffen und angebunden, mithin ad locum supplicii spectaculeuser, auch bisweilen mit einer harten Peinigung aller seiner Glieder geschleppet wird. vid.

Ord. Crim. Art. 193.

Als einstens in Ansehung der Aggravation dieser Straffe, so vor einem gewissen Gerichtshalter expediret werden solte, Zweiffel vorfiel, wie und welchergestalt dieselbe ins Werck zu stellen, fragte er dißfalls bey einem und dem andern Amte wie

wie nachstehet, an, und erhielte auch eine vollständige Erklährung, was durch das Schleiffen zur Feymstätt zu verstehen, und an dem armen Sünder zu vollführen.

P. P.

Es stehet bey hiesigen Amte eine Execution an einen armen Sünder vor, welcher wegen verübten Mords, Raubens und Brands, nach dem gesprochenen Urthel, zur Feymstatt geschleiffet, und sodann verbrannt werden soll. Wann denn sich in geraumer Zeit dergleichen Casus, sonderlich wegen des Schleiffens zur Feymstätt, allhier nicht zugetragen, und dahero Zweiffel vorfällt, ob der arme Sünder auf eine Schleiffe oder Haut gesetzet, oder auf der blossen Haut ausgeschleiffet werden soll? Als habe meinen Hochgeehrten Herrn dienstlich ersuchen wollen, im Fall allda eine dergleichen Execution bey sie geschehen, mir, wie es damit eigentlich gehalten worden, in weniger Antwort mit ehester Post wiederfahren zu lassen, ich bin dafür in alle Wege zu dienen verbunden, verharre als sonsten allezeit ꝛc.

Antwort I.

Auf dessen an Uns Abgelassenes, betreffend die Execution eines gesprochenen Urthels an einem armen Sünder, welcher wegen verübten Mords, Raubens und Feuers, zur Feymstatt geschleiffet, und sodann verbrannt werden soll,

haben wir in dienstlicher Antwort nicht verhalten wollen, wie zwar, daß hiesigen Orts dergleichen Execution vorgangen, man sich nicht erinnern können, iedoch hat man nach eingezogener Erkundigung in Erfahrung bracht, das mit der Schleiffung folgender gestallt verfahren zu werden pflege: Es wird nehmlich eine alte niedrige Schleiffe mit einer Haut bespannet, sodann der arme Sünder uffn Rücken darauf, also, daß bey der hintersten oder letzten Sprosse der Schleiffe, der Kopff etwas niedriger als der Leib zu liegen komme, iedoch daß selbiger auf die Erde nicht aufschmeisse, geleget. Und sodann, wann er befestiget, daß er nicht wancken oder sich herum schlagen kan, gantz langsam mit einen Pferd nach der Feymstatt zu geschleiffet. Verharrende.

Antwort II.

Auf das an hiesigen Herrn Rath und Amtmann abgelassene Geehrte, vermelde bey dessen Abwesen in schuldigster Antwort, daß wegen des denen am 18. Martii 1687. allhier justificirten 5. Räubern, vorhero zuerkannten Schleiffens zur Feymstatt, zwar nichts aufgezeichnet, iedoch mit solchem es dergestalt gehalten worden, nemlich, der Scharffrichter muste gegen billige Bezahlung, so viel Delinquenten waren, gleiche Anzahl kleiner Schleiffgen, etwas höher als Maltz-Horden, wie auch Küh-Häute anschaffen, welche letztern, über die Schleiffen sodann hergebreitet, und an diese eine Orthscheid gemachet

wurde,

wurde; vor solche iede mit einer Kuh-Haut belegte Schleiff- ward ein Pferd gespannet, welche ein Schinder-Knecht auff dem Pferde sitzend, schleif-te, die auf ieder Schleiffe übergebreitete Küh-Haut aber, ward durch Einschneidung etlicher Löcher, also aptiret, daß zum Theil solche an sich selbst mit Stricken auf die Schleiffgen fest verwahret, zum Theil auch der Delinquent durch die Küh-Haut um ein Paar Speigen angebunden werden könte: bey Haltung des Hals-Gerichts hielten die mit Küh-Häuten belegte Schleiffgen angespannet, ausserhalb dem Creyß, so bald aber das Halß-Gerichte aufgegeben, und die Stühle umgeschmissen wurden, musten solche in den Kreyß und an den Ort, wo die armen Sünder ihr Geständniß öffentlich gethan, anrücken, alsdann wurde auf iedes solches mit einer Küh-Haut aptirtes Schleiffgen ein Delinquent, und zwar mit dem rechten Arm an ein oder 2. Speichen mit einem Stricke, und zwar, daß der Kopff nach des Pferdes Schwantz zu, sich befand, und der Delinquent also rücklings sitzen muste, angebunden, nicht aber, daß selbiger auf der Küh-Haut gantz liegen durffte, sondern nur also, als wenn er sässe, und nur auf den rechten Arm untergestützet, ruhete. Neben solcher Schleiffe giengen die iedem zugeordneten Priester, und dem armen Sünder ward ein Strick um den Leib gebunden, an welcher ein hinter der Schleiffe hergehender Schinder-Knecht hielte. Mit solchen Ceremonien wurden damahlen hiesige 5. Räuber von dem

Ort des Halß-Gerichts biß zur Feimstatt gebracht, im übrigen bin zu allen angenehmen Diensten bereit, und verharre ꝛc.

CCXLIII.

Von einigen Materiis Juris: als 1) von dem Pflicht-Theil, 2) dem Inventario, und in specie von der Quæst. Juris: An, & in quantum Inventarii remissio licita sit, nec ne?

1) Von der Legitima, dem Pflicht-Theil.

§. 1.

Was die Beschreibung von der Legitima betrifft, so ist wohl nicht zu läugnen, daß die Definitiones, welche davon in gemeinen Compendiis Juris gegeben werden, ziemlich obscur und indeterminat zu seyn pflegen, als wenn solche beschrieben wird, quod sit

Portio portionis ab inteſtato debitæ neceſſario a teſtatore relinquenda. Vid. Dn. Hoppii Examen Inſt. L. II. tit 18.

it. pars hæreditatis, quæ alicui neceſſario relinquenda. Vid. Dn. Schœpfer ad ff. L. V. tit. 2.

It. Portio non totius hæreditatis, ſed portionis ab inteſtato debitæ.

Andere

Andere meynen, daß sie die Sache deutlicher ausdrücken, wenn sie die Legitimam also beschreiben, quod sit *portio facultatum defuncti, certis personis debita, ad excludendam querelam*, welche Beschreibung zwar nicht pari gradu obscuritatis mit obigen zu laboriren scheinet, iedennoch aber indeterminatum quid in sich hält, welches einige Obscurität verursachet. Es mag also auch wohl hier heissen: Omnis definitio in Jure est periculosa.

§. 2.

Damit man also recht deutlich verstehen möge, was die Legitima, so den Kindern, und in gewissen Fall denen Eltern von natürlicher Billigkeit wegen gebühret, eigentlich sey, und wie selbige zu rechnen; so ist hierauf nur dieses zu wissen, daß solches, so viel die Eltern betrifft, der dritte Theil sey, es wäre denn, daß Geschwister vorhanden, welche zugleich mit erbeten, denen insgesamt der Testator den Pflicht-Theil geben wolte, welchen Falles, wenn derer Eltern und Kinder 5. oder mehr wären, die Helffte der Güter ihnen statt der Legitimæ gebührte.

§. 3.

Ebenmäßige Bewandniß hat es mit den Kindern oder Brüdern. Denn wenn ein Vater oder Mutter 1, 2, 3 biß 4. Kinder hat, oder so viel Brüder übrig seyn, ist die Legitima der dritte Theil; wenn aber der Kinder oder Brüder über viere,

viere, als 5, 6, 7, oder auch mehr sind, alsdenn ist es die Helffte aller des Verstorbenen verlassener Haab und Güter (puta: nach Abzug der Schulden, so zu bezahlen sind, l. 8. § 9. ff. d. inoff. test.) wie solche sich befinden zur Zeit seines Todes, welche zugleich unter alle Kinder oder Brüder soll vertheilet werden. Z. E. Titius hat 3. Söhne: Das gantze Erbe ist 9000. Rthlr. den ersten Sohn enterbt er biß auf die Legitimam, die er ihm nicht nehmen kan, so bekommt dieser den dritten Theil, nehmlich 1000. Rthlr. ꝛc. Und eben daher heist die Legitima portio, s. pars portionis ab intestato debitæ, wie denn bekannt, daß das Wort Legitima in Jure absolute nicht zu finden, sondern allezeit mit einem addito ausgedruckt werde, als da sind, portio vel pars, Novell. 129. c. 19. j. l. 29. l. 36. §. 1. C. d. inoff. test. vielweniger iemahls portio portionis, oder pars partis, sondern wohl quarta legitimæ portionis, (d. i. desienigen Theils, quæ jure legitimo debetur) genennet werde, vid. l. 8. C. eod.

§. 4.

Gleichwie aber diese Legitima denen Kindern ipso Jure Naturæ zukömmt, vid. Zigler. ad Grotium de J. B. & P. L. II. c. 7. §. 4. also folget von selbst hieraus, daß solche auf keine Weise beschweret oder gemindert werden könne,

Gail. L. II. Obs. 119. n. 4. j. Mynsing. Cent. VI. Obs. 44.

dergestalt, daß in den Fällen, wenn ein geringerer

Antheil

Antheil, als solche beträgt, denen Kindern titulo Institutionis hinterlassen worden, diese den Rückstand Actione ad supplementum, seu Condictione ex L. omnimodo 30 pr. L. de inoff. test. fodern können, (welche Actio dahero insgemein Actio suppletoria genennet wird, § 3. Inst. de inoff. test.) wenn auch gleich der Testator mit klaren und deutlichen Worten in gewissen Sachen einen instituiret, und ausser solchen etwas mehrers zu fodern, untersaget hätte, Nov. 115. c. 5. j. l. 36. C. d. inoff. test.

§. 5.

Diese Actio dauret per 30. annos, vid. Gail. L. II. Obs. 20. n. 7. und kan auch noch angestellt werden, wenn gleich einer den voluntatem defuncti acceptiret, und sich solchen gefallen lassen. Denn wenn dieses geschicht, so cessiret zwar die Querela inofficiosi, l. 12. ff. eod. wofern anders solche agnitio voluntatis defuncti proprio nomine geschehen, §. 4. Inst. eod. keinesweges aber diese Actio suppletoria, es wäre denn, daß er dabey expresse diesem supplemento renunciret hätte. Vid.

Carpz. L. VI. Resp. 46.

§. 6.

Diesemnach kan solche Legitima oder Recht-Theil durch keine Condition, Dilation, Modum, Substitution oder Disposition, vom Testatore graviret werden, quia Legitima ex integro salva & sine

onere

onere liberis relinquenda, l 30. 31. 36. §. 1. ff. d. l. vielweniger kan solche denen Kindern durch die Eltern, oder vice versa denen Eltern durch die Kinder entzogen werden; Es geschähe dann, daß ein oder der andere Theil solches aus erheblichen, und in Käyserlichen Rechten erzehlten Ursachen verwircket hätte, in welchem Fall diese Ursachen nicht allein durch den Testator im Testament ausdrücklich angezeiget, sondern auch von desselben Erben erwiesen werden müssen.

§. 7.

Woferne aber geschähe, daß zu solcher eine Conditio, Dilatio, Servitus, Fideicommissum, und anderes dergleichen hinzu gethan worden, so wird solches daher pro non adjecto, s. non scripto geachtet, und den Kindern der Pflicht-Theil ohne alle Beschwerde sofort abgefolget.

> l. 30. & 32. C. d. inoff. j. Dn. Stryck. ad Lauterbach. h. t. verb. detrahitur.

Die Rationes juris hiervon sind folgende:

> Liberos, qui Parentum beneficio nihil acceperunt, in eo voluntatem ipsorum agnoscere non teneri, filiumque pariter ante Conditionis implementum decedere posse, quo casu Legitimam non transmitteret.

Dahero ist das bekannte Dicterium entstanden, daß die Querela inofficiosi statt habe,

> etiamsi Imperator hæres institutus sit, imo licet quis Deum scripserit hæredem, h. .. Ecclesiam vel pauperes instituerit,

inglei-

inngleichen die Lehre der Dd. da sie lehren:

testamenta pia & donationes inter vivos Liberorum gratia revocari, & Legitimæ tantum esse favorem, ut etiam non confecto Inventario debeatur. Vid. Costall. ad l. 8. ff. d. inoff. test. Zœs. eod. n. 28.

§. 8.

Ein anders aber ist quoad adjecta zu sentiren, wenn solches selbst auf den Faveur des Kindes abzielte, dergleichen Exempel ist in bona mente exhæredatis, welches geschiehet, wenn einer v. g. nur deswegen excludiret worden wäre, damit ihme dadurch desto besser wider die Creditores gerathen seyn möchte, l. 25. C. de inoff. test. denn ein dergleichen sanfftes onus kan auch noch heutiges Tages zu der Legitima gethan werden, weil dadurch die Conditio der Kinder nicht deterioriret, sondern in der That vielmehr melioriret wird.

Carpz. P. III. Const. 9 D. 11.
Sande L. IV. Tit. 2. D. 3.

Sicut & onus, quod ex ipsa portione emergit, ferre tenentur Liberi: ita si æs alienum tantum quoad calculum deductum sit, Creditoribus hæreditariis pro rata respondere tenentur. Lauterb. h. t.

§. 9.

Wann nun aber also den Kindern, oder auch andern, als den Brüdern, ihr Recht- und Pflicht-Theil verlassen worden, und zwar denen Kindern

oder

oder Eltern titulo institutionis, so mag das Testament nicht rescindiret oder umgestossen werden. Und wenn auch gleich ein geringerer Theil oder Summe, als die Legitima austrägt, verlassen worden, so ist doch das Testament deswegen nicht für ungültig zu achten, sondern es mögen dieselben, was ihnen an der Legitima mangelt, fodern, und also ad supplementum klagen, wenn auch die Eltern den Kindern bey ihren Lebzeiten die Legitimam ausgezahlet, hernach aber derer Vermögen sich vermehret hätte.

§. 10.

Hingegen wird als ein ungültiges oder unbilliges Testament dasjenige vom Judice auf geschehenes Suchen, so viel nehmlich die Einsetzung des Erbens betrifft, (sintemahln die andern Capita, als Vermächtnisse, Vormundschafften und andere dergleichen Stücke des Testaments dessen ohngeachtet in ihrer Gültigkeit verbleiben) umgestossen, wenn die Ursachen, um deren willen die Eltern ihre Kinder, oder die Kinder ihre Eltern enterbet oder übergangen, sich nicht finden, oder vom dem eingesetzten Erben nicht erwiesen werden können; item: Wenn ein Bruder eine unehrliche Person zum Erben einsetzet, und doch sein vollbürtiges Geschwister, oder in Ermanglung dessen, seine Brüder oder Schwestern, so vom Vater her verwandt seyn, weder instituiret, noch rechtmäßiger Weise enterbet: Ausser diesem Fall aber können Brüdern und Schwestern und, sonsten

sten auch, ohne Ausnehmung dieses Falles, alle Verwandten in der Seiten-Linie, als Vettern, Basen und andere, nach Belieben übergangen und ausgelassen werden, ob gleich der Testirer in ab- oder aufsteigender Linie keine Erben hat, l. 1. ff. d. inoff. test.

§. 11.

Wenn die Eltern ihre Kinder mit einem Fideicommiss, oder mit Befehl, die Erbschafft einem andern zu restituiren, beschwehren, so wird nach der gemeinen Meynung der Rechts-Gelehrten dieser Unterscheid dabey gehalten, daß, wenn pure, ohne gewisse Bedingung und bestimmte Zeit, solche Erbschafft zu restituiren ist, die Kinder mit ihrem Pflicht-Theil vergnügt seyn müssen; da aber mit Zusatz der Zeit oder eines Gedinges, (Conditionis) denen Kindern die Erbschafft einem andern zuzustellen, auferleget worden, so sind die Kinder ihren Pflicht-Theil, und nach Abzug dessen, die quartam Trebellianicam von der übrigen Erbschafft bey erfolgter Condition oder Zeit, für sich zu behalten berechtiget.

Carpz. VI. Resp. 13. & P. III. C. 1. d. 20. sq.

§. 12.

Wann ein Weib nichts als bewegliche Güter nach sich lässet, oder auch die unbeweglichen Güter nicht zureichen, daß darauf ihre Kinder oder Eltern ihre Legitimam haben können, so wird nach Sächsischen Rechten solcher Pflicht-Theil den

Kindern oder Eltern von den beweglichen Gütern gereichet oder ergäntzet.

Carpz. III. 20. def. 23.

§. 13.

Wann ein Vater seinem Kinde, so noch unter seiner väterlichen Gewalt ist, am Gelde und anderer Fahrniß oder liegenden Gütern etwas, so nach Gelegenheit der Eltern Vermögen für eine Donation gehalten werden mag, gegeben, solche Donation auch von dem Vater nicht widerruffen, sondern durch erfolgten Tod bekräfftiget worden, so ist das Kind in der väterlichen Erbtheilung, dasjenige was es empfangen, zu conferiren nicht schuldig; Jedoch ist dieses also anzunehmen: wenn durch dergleichen Vorzug und Geschenck der übrigen Kinder Legitima nicht geschwächet wird; Denn widrigen Falles die in der Legitima verkürtzte Kinder per Querelam inoff. Donat. aus den geschenckten bonis ihre Legimam fodern können.

§. 14.

Wenn aber hingegen einem Kinde vom Vater oder Mutter etwas zugestellet, dabey aber nicht gemeldet wordē, ob es eine freye Gabe oder Geschenck, oder ob es ihm auf sein künfftiges Erbtheil und väterliche Beyhülffe gegeben sey, darneben auch solches Kindes halber keine sonderbare Ursachen und merita vorhanden, woraus eine Schenckung zu præsumiren, die Eltern auch in ihrem Testament

ment oder sonst deswegen keine Erklärung und ausdrückliche Verordnung thäten, werden solche zugestellte Dinge dem Kinde an seinem Pflicht-Theil oder andern Erbtheil billig abgerechnet.

Struv. Synt. Ex. 37. th. 28.

§. 15.

So groß aber sonst der Favor Legitimæ in Jure ist, als welcher selbst in Jure Naturæ fundiret ist, so kan es doch öffters geschehen, daß wider diese so billig gemachte Disposition in fraudem illius etwas admittiret wird. Also pflegt es z. E. öffters zu geschehen, daß die Eltern die Legitimam denen Kindern in certa re, einem aber von solchen, den sie am zärtlichsten lieben, oder auch, wie mehrmahls geschicht, dem Conjugi superstiti die übrige Erbschafft überlassen, und ihnen anbey die Necessitatem Inventarii, vel juratæ specificationis remittiren, welche testamentarische Dispositiones aber gemeiniglich zu vielen Cavillationibus Gelegenheit geben. Denn wenn die andern Kinder sich beschwehren, daß sie in ihrer Legitima lædiret, und daher derselben Supplementum fodern, so negiret solches der hæres præcipuus, und fodert probationem. Die Actores also, welchen das onus probandi zustehet, fodern das Inventarium, oder illius loco specificationem juratam, als ohne welchem die Probatio nicht ausgeführt werden kan; der Reus hingegen allegiret factam remissionem Inventarii: daß also in solchem Fall der Eventus von dieser Controvers meistens auf das

Inventarium und dessen Nothwendigkeit ankömt, und dessen Decision von solcher Materie dependiret. Und eben daher wird II) beym Inventario diese Quæstio Juris moviret:

> Utrum & in quantum Inventarii Remissio licita sit, nec ne?

Es referirt sich dieses punctum Juris auf den Tit. ff. de jure delib. welches von denen Dd. beschrieben wird, daß es sey

> Facultas hæredi concessa, ut intra certum tempus in vires hæreditatis inquirere & se declarare debeat, an hæres esse velit, nec ne?

Es kömt also, besage der Rechte, dem hæredi instituto zu, daß er seine sententiam animi, so er darüber gefasset, erklähre, d.i. ob er wolle Erbe seyn oder nicht. Denn weil es offt mit Erbschafften sehr gefährlich und mißlich ist, indem sich offtmahls dabey mehr Beschwehrungen und Schulden, mit der Zeit, als man wohl Anfangs gewust hat, finden, so ist in denen Rechten denen Erben das beneficium deliberandi, oder eine gewisse Bedenck-Zeit, nehmlich auf ein Jahr, gegönnet, damit sie sich vorhero der Erbschafft Beschaffenheit erkundigen, berathschlagen und beschliessen mögen, ob sie die Erbschafft annehmen oder fahren lassen wollen: Uber dieses ist auch das Beneficium Inventarii, oder Fund-Buchs, in denen Gesetzen verordnet, dergestalt, daß, wann der Erbe protestiret, daß er die Erbschafft anders nicht, als mit dem Beneficio Inventarii wolle angenommen haben,

ben, er alsdenn, ohne ferners Bedencken und Fürsorge, iedoch vermittelst Verfertigung des Inventarii, solche wohl antreten möge, und dennoch denen Creditoribus weiter nicht, denn so viel in der Erbschafft gefunden wird, zu bezahlen schuldig sey, und conserviret er hierdurch seine Anforderung, welche er an den Defunctum gehabt, l. f. §. 9. C. de jur. delib.

§. 16.

Die Form nun eines Inventerii bestehet darinne, daß derjenige, so anders nicht, denn mit einem Inventario sich des Erbes annehmen und unterziehen will, gleich im Anfang, und nach den dreyssigsten Tag des Absterbens dessen, den er erben will, vor iedes Ortes Obrigkeit und Gerichte erscheine, dessen sich bedinge und protestire, daß er nemlich cum Beneficio Inventarii die Erbschafft anzunehmen willens sey, mit Bitte, ihm ein oder die andere Gerichts-Person, neben dem Stadt- oder Gerichts-Schreiber zuzuordnen, und alle Verlassenschafft ordentlich aufzuzeichnen; Inmassen denn auf solch sein Begehren ihm förderlich gewillfahret, durch die Gerichts-oder Stadt-Schreiber, im Beyseyn zweyer Raths-oder Gerichts-Personen, alle Erb-Stücke, liegends-oder fahrends, samt allen Rechten, Gerechtigkeiten, Schulden, Gegen-Schulden, Briefen und Registern, so dem Verstorbenen zugehören, nichts ausgenommen, mit Benennung des Jahrs, Monats, Tags, auch ieder Personen Nahmen,

auf deren Begehren und in deren Beyseyn solch Inventarium begriffen worden, aufgezeichnet, bey der Obrigkeit, dem Beamten oder Gerichte niedergelegt, auch denen Erben eine Abschrifft davon zugestellet werden muß.

§. 17.

Nach den Römischen Rechten wurde über dem erfodert, daß man die Creditores und Legatarios darzu citiren liesse, der Erbe solches unterschriebe, oder, wenn er dessen unerfahren, man einen andern Notarium darzu gebrauchte, und endlich das Signum † vor dem Inventario setzte. Heutiges Tages aber wird dabey auf solche Solennität nicht mehr sonderlich gesehen, und wenn in einem und dem andern Stück etwas fehlen solte, wird solches vermittelst des Eydes, welchen der Erbe zu schweren hat, ersetzet.

Carpz. 3. 33. 6. j. Brunn. ad l. ult. §. 23. C. de jure delib.

§. 18.

Man siehet übrigens gar leichtlich die Ursache, warum die Leges in aditione hæreditatis eine animi destinationem, oder ein judicium maturum und deliberatum erfodern, dergestalt, daß alle dabey vorfallende Umstände aufs genaueste erwogen werden sollen.

Omnia, quæ animi destinatione agenda sunt, nonnisi vera & certa scientia perfici possunt, l. 76. d. R. J.

Es

Es folget also selbst aus der Natur und Beschaffenheit dieses Negotii, daß dem Hæredi instituto ein gewisses tempus und spatium deliberandi verstattet werde. Daher Aristo, wie Ulpianus solches referirt, schreibt:

> Non solum Creditoribus, sed etiam ipsi hæredi instituto prætorem subvenire debere (dando spatium ad deliberandum) iisque (interim) copiam instrumentorum inspiciendorum facere, ut perinde instruere se possint, expediat, nec ne, agnoscere hæreditatem, l. 5. pr. h. t.

Denn wenn der Hæres deliberiret, und ihn dabey ein æs urgens graviret, oder auch sonst dergleichen Sachen, quæ servando servari possunt, vorhanden, so kan den Bonis vom Prætore ein Curator gegeben werden, welcher denen Creditorn ex causa cognita zahlet. l. 3 ff. d. cur. fun. Oder wenn der Hæres die Erbschafft antreten will, so können die Creditores die Immission in die Bona suchen, mit Constituirung eines Curatoris Bonorum. Daher auch ihnen vom Prætore ein gewisses Spatium, und die Copia Instrumentorum hat müssen concediret werden, verbis:

> Si tempus ad deliberandum petit, dabo, l. 1. §. 1. h. t.

Damit aber der Erbe nicht allzusehr verzögert würde, und denen Creditoribus dadurch mora causiret werden möchte, auch folglich die Dominia rerum nicht in incerto wären, so war hier-

bey dieses recipiret, daß die Testatores das tempus deliberandi determiniren unter dergleichen Formul:

> Cernito in diebus centum proximis, nisi ita creveris, exhæres esto, & Titius hæres esto, Jac. Gothofr. in l. un. C. Theod. de Cretion.

Dieses desto leichter zu verstehen, hat man sich aus dem Jure Romano zu erinnern, daß nach solchem die Hæreditas delata auf doppelte Weise acceptiret werden konte, nachdem nemlich der Modus entweder lege oder testamento definiret worden war. Denn wenn die Hæredes, sonderlich die Extranei, zum Præjudiz der Creditorum und Legatariorum eine Moram machten, so wurde daher eingeführet, daß der Testator konte ein gewisses Spatium temporis determiniren, intra quod Hæres cerneret, i. e. decerneret, utrum velit adire hæreditatem, & bonorum possessionem petere nec ne?

> l. 13. §. 1. ff. h. t.

Dieses hieß also instituere & adire cum Cretione; hingegen hieß adire sine Cretione, wenn kein solches Spatium oder Terminus war gesetzt worden. Denen Hæredibus suis und legitimis hatte der Lex diese Cretionem & Bonorum possessionis petitionem remittiret,

> l. 3. C. ad SCt. Orficin.

wie denn der Hæres suus Jure prisco Romano sich

des-

deswegen dieser Deliberation nicht bedienen können, weil er necessitate adeundi hæreditatem verbunden war, nachdem er aber ex benigniore legislatione, auch das Jus abstinendi erhalten, so kan er sich auch eben daher eines gleichen Rechts gebrauchen. Ubrigens bekommt alles dieses eine zulängliche illustration aus folgenden textu Ulpiani: Tit. XXII. §. 25. verb.

Extraneus hæres, si quidem cum Cretione sit hæres institutus, cernendo fit hæres: Si vero sine cretione, pro hærede gerendo. Pro hærede gerit, qui rebus hæreditariis tanquam dominus utitur: velut qui actionem rerum hæreditariarum facit: aut servis hæreditariis cibaria mandat. Cretio est certorum dierum spacium, quod datur instituto hæredi ad deliberandum: utrum expediat ei adire hæreditatem, nec ne, velut: Titius hæres esto, cernitoque in diebus centum proximis, quibus scieris, poterisque nisi ita creveris, exhæres esto. Cernere est verba Cretionis dicere, ad hunc modum: Cum me Mævius Hæredem instituerit eam hæreditatem adeo cernoque. Sine Cretione hæres institutus, si constituerit, nolle se hæredem esse, statim excluditur ab hæreditate, & amplius eam adire non potest. Cum Cretione vero hæres institutus sicut cernendo fit hæres, non aliter excluditur, quam si intra diem Cretionis non creverit: ideoque etiamsi constituerit, nolle se hære-

dem eſſe, tamen ſi ſuperſint dies Cretionis, pœnitentia actus cernendo hæres fieri poteſt. Cretio aut vulgaris dicitur, aut continua. Vulgaris, in qua adjiciuntur hæc verba : Quibus ſcieris poterisque. Continua, in qua non adjiciuntur. Ei, qui vulgarem Cretionem habet, dies illi dati computantur quibus ſcit, ſe hæredem inſtitutum eſſe, & potuit cernere ; Ei vero, qui continuam habet Cretionem, etiam illi dies computantur, quibus ignoravit ſe hæredem inſtitutum, aut ſcivit, ſed non potuit cernere.

§. 19.

In nachfolgenden Zeiten hat der Kayſer Conſtantinus in l. 1. C. utroque de bon. matern. dem Patri in dem Caſu, quoties per filiumfamil. bona materna ipſi deferebantur, remittiret, nehmlich in ſucceſſione materna, welche Conſtitution der Kayſer Arcadius auf die Succeſſiones Avi & qualiscunque materni generis extendiret.

l. 8. C. Theod. eod. ubi :
Cretionum ſcrupuloſam ſolennitatem ſive materna filiofam. ſive alia quædam deferatur hæreditas, hac lege emendari penitus amputarique decernimus.

Durch welche Conſtitution alſo dieſe Cretio & Bonorum poſſeſſionis petitio remittiret worden, im Fall, daß entweder hæreditas materna, oder eine andere Erbſchafft materni generis auf den filium-

filiumfam. deferiret worden. Endlich aber ist diese Constitution usu fori & interpretatione auch mit auf die extraneas extendiret worden, so daß solche vom Justiniano in l. 17. de jur. delib. generaliter genommen, abrogiret worden. Daher findet man auch so wohl in dem Corpore Juris Justinianeo, als in denen Digestis weiter keine Spur von diesem negotio Cretionis. Inzwischen ist aus diesem Principio dieses zu deriviren, daß, weil die Aditio hæreditatis, welche cum Cretione geschahe, ein actus legitimus gewesen, l. 77. d. R. J. solche auch daher, nachdem die solennitas Cretionum gäntzlich aufgehoben worden, weiter kaum pro actu legitimo zu halten, und folglich auch von dem Curatore expediret werden könne.

Dn. Schilter. ad ff. Exerc. XXXVII. §. 109.

§. 20.

Endlich auf die Frage zu kommen: Utrum & in quantum inventarii remissio licita sit, nec ne? so wird solche von einigen Dd. affirmative, von andern aber negative entschieden. Die Argumenta Affirmativæ sind folgende:

Patres scil. in Testamento confectionem Inventarii ex eo posse prohibere, ne divitiæ exponantur invidiæ, vel paupertas commiserationi, l. 2. C. d. alim. pup. præst. j. l. 2. C. quand. & quib. quarta deb.

Nec obstat, hanc prohibitionem rem esse periculi plenam, cum pietas paterna optimum

mum præsumatur elegisse pro filiis suis consilium.

l. 22. §. 4. J. ad L. Jul. d. adult. l. 77. §. 24. de leg. 2. l. 7. §. 5. C. de Curat. furios. l. 27. C. de Episc. audient. l. 36. pr. de Excus. Tut.

Die Rationes aber der Sententiæ negativæ sind folgende:

Omnem bonorum administratorem vel hæreditatis communis possessorem obstringi aut inventarium conficere, aut ejus loco juratam edere specificationem, ex eo, quod fundamentum sit rationum reddendarum, hincque eum qui ad rationes tenetur, teneri quoque ad Inventarium.

Richter P. I. dec. 58. 13.

Neque porro Testatorem in Testamento cavere posse, ne leges in illo locum habeant, l. 5 ff. de Leg. 1. Inventarii autem confectionem Legibus esse imperatam, l. f. C. de jur. delib.

§. 21.

Ob es nun gleich nach dieser Deduction das Ansehen gewinnen will, als wenn beyde unterschiedene Meynungen in den allegirten Legibus ihr gutes Fundament hätten, wie denn auch beyde cæteris paribus in der Praxi selbst ihre Approbation finden, so kan man doch, um sich hierinnen

nen besser zu determiniren, aus diesem Dissensu DD. sich am allerleichtesten durch eine gewisse Limitation, welche in folgender Regul begriffen, expediren. Die Regula selbst ist diese:

> Reg. Quoties Inventarii remissio solius remittentis utilitatem respicit, illiusque tantum Interesse concernit, toties illa fieri potest.

In welchem Sensu derjenigen Dd. Meynung anzunehmen, welche diese Quæstionem affirmative decidiren. Die andere Regul kan folgende seyn;

> Reg. Quoties in alterius, quam ipsius Testatoris, eorumve, qui ab eo lucrativam caussam habent, favorem Inventarium confici lex statuit, toties non potest a Testatore prohiberi Inventarii confectio.

Und auf diesen Fall ist die negativa sententia derer Dd. zu restringiren, welche in dieser restriction gar wohl defendiret werden kan. Conf.

> Dn. Hilliger ad Donell. L. 7. c. 3. l. h. in not.
>
> Dn. Stryck. de Remiss. Invent. c. 3. n. 10.

§. 22.

Nachdem nun dieses alles zum Fundament geleget, wird es nicht schwehr fallen können, folgenden Casum zu beurtheilen:

Cas.

Caſ. Ein gewiſſer Bürger zu N. Sempronius, hatte in ſeinem Teſtament ſeine zwo Töchter inſtituiret, zugleich aber in ſolchem ſein Eheweib, als Stief-Mutter der beyden Töchter aus erſter Ehe, zum Erben ernennet; hatte auch zugleich, weil der gröſte Theil der Erbſchafft in immobilibus und activ-Schulden beſtanden, und er, daß die Töchter von ſolchem allen gute Wiſſenſchafft hätten, geglaubet, dem hinterlaſſenen Eheweibe ein Inventarium zu machen nachgelaſſen, dergeſtalt, daß ſolches weder die Curatores der Kinder, noch die Kinder ſelbſt von ihrer Stieff-Mutter fordern ſolten, unter beygeſetzter Pœn, daß, wenn ſie ſolches nicht thäten, ſie usque ad legitimam exhærediret ſeyn ſolten. Dieſe Diſpoſition des Teſtirers interpretirte die Stief-Muttter alſo, als wenn die Kinder von ihr kein Inventarium, oder endliche Specification fodern könten, ob ſie ſich gleich der Pœn, ſo im Teſtament darauf geſetzt worden, ſubmittirten, und mit dem Pflicht-Theil zufrieden wären, und ſolches zwar aus folgenden Rationibus Juris:

Teſtatorem ſcil. cauſam remiſſionis, factæque in teſtamento prohibitionis clariſſimis verbis prodidiſſe atque indicaſſe, Liberos vero omnino decere, ut ne pietatem parentibus debitam læderent, aut ipſorum in ultima volun-

voluntate factas dispositiones insuper haberent, idque eo magis, quod in contraventionem Liberorum, testamenta impugnantium, gravissima pœna constituta sit, in quam omnino incidisse viderentur, si læsa pietate in Patrem, testamentum impugnare, illudque dubium reddere temere auderent, sive impugnatio illa effectum suum sortiretur, sive non. Neque vero 2) hac dispositione Liberos ulla ratione læsos esse, neque ea de re conqueri posse eo, quod ipsis certa pars hæreditatis (zwey Drittel der Verlassenschafft) per illam assignata fuisset, multo minus probabile esse, remissionem Inventarii tantum detrimentum ipsis allaturum, quantum ex eo oriturum fuisset, si cum minori quanto s. Triente (mit einem Drittheil) contenti esse deberent, ut proinde videri possit, Liberos hoc in casu frustra litigare, neque cum querela audiendos esse &c. &c.

Dieweilen aber dennoch die Jura denen Parentibus, novercalibus blanditiis captis, keinesweges faviren, und nicht verstatten, daß die Kinder durch den letzten Willen der Eltern, in der Legitima graviret oder lædiret werden, hiervon aber, ob solches in præsenti Casu geschehen, nicht anders, als ex quantitate totius hæreditatis geurtheilet werden kan, folglich ex legum præscripto in die vires universæ hæreditatis nicht anders,

ders, denn vermittelst des Inventarii, oder der Specificationis juratæ inquiriret werden können, so folget allerdings daher, daß die Kinder, wenn sie usque ad Legitimam enterbet werden sollen, ihren Pflicht-Theil absque ulla læsione erlangen müssen, welches doch nirgends anders woher als aus dem Inventario, tanquam unico fundamento Computationis, oder auch ex jurata Specificatione ersehen, und dijudiciret werden kan. Hierzu kömmt in gegenwärtigem Casu noch dieses, daß die Intervention des Testatoris nur bloß dahin gerichtet gewesen, daß das Testament den gewünschten Effect erhalten möchte, zu welchen Ende aber in solchem eine gewisse pœna exhæredationis gesetzet worden, item, daß sich sonderlich hierinnen das Commodum der contradicirenden Kinder äussert, und daß solches deßwegen also disponiret worden, damit sie distincte ersehen möchten, was sie aus der Erbschafft zu gewarten hätten. Aus welchen Ursachen auch von denen Dnn. Scabinis Lipsiensibus Mense Jan. 1706. auf diese Frage folgendes Responsum erfolget:

Als ihr uns speciem facti und ein Testament in Originali mit Lit. A. & B. bemercket, benebenst einer Frage zugeschickt, und euch des Rechten darüber zu belehren gebethen habt; Demnach sprechen wir Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht:

Hat

Hat J. M. allhier A.-- ein Testament aufgerichtet, darinnen er sein Eheweib Reginen, nebest seinen beyden Töchtern erster Ehe, Marien und Dorotheen, zu Erben ernennet, und darneben verordnet, daß, weil seine meiste Verlassenschafft in Immobilien und aussenstehenden Schulden bestünde, davon gedachte seine beyden Kinder gute Wissenschafft hätten, sie und ihre Vormündere, von der Wittbe eine eydliche Specification seiner Verlassenschafft zu suchen, nicht berechtiget, derjenige von seinen Erben auch, so wider diesen seinen letzten Willen handeln und disponiren würde, biß auf die Legitimam exhærediret seyn solte. Nachdem nun solches dergestalt angenommen werden will, daß, wenn gleich die Kinder, oder eines von ihnen, der gesetzten Straffe sich unterwerffen wolte, iedennoch die eydliche Specification nicht gesuchet werden könte, sondern die Wittbe allerdings verschonet bleiben müste, so wollet ihr, ob solche Meynung in denen Rechten gegründet, anietzo berichtet seyn.

Ob nun wohl der Testator die Ursache, weshalben er die eydliche Specification zu suchen verbothen, in seinem Testamente deutlich ausgedrücket, nehmlich, daß seine Kinder von der Beschaffenheit seines Vermögens gute Wissenschafft hätten, also, daß denen-

selben dem väterl. letzten Willen schlechterdings nachzukommen, und wider denselben in keinerley Wege zu handeln obliege, ihnen auch solches nicht zu verstatten, es das Ansehen gewinnet; Hiernächst angeführet werden möchte, daß die im Fall der Contravention, dem Testament einverleibte Straffe der Exhæredation usque ad Legitimam schon sodann für verwürcket zu achten, wenn sie mit Hindansetzung schuldigen Respects und Gehorsams gegen ihren Vater, seinen letzten Willen zu disputiren und in Zweifel zu ziehen, sich unterstünden, wenn gleich solcher Disputat keinen Effect hätte, immassen auch durch gegenwärtige Disposition die Kinder sonst nicht gravirt, indem ihnen zwey Drittel der Verlassenschafft assigniret, da ihnen doch zur Legitima mehr nicht als ein Drittel gehöret, und nicht zu vermuthen, daß durch die Erlassung der eydl. Specification so viel Schaden ihnen zuzuziehen wäre, als wenn sie nur mit einem Drittel zufrieden seyn müsten. Diesem nach, daß sie ohne ein beständiges Interesse litigirten, folglich mit ihrer Klage nicht zu hören, es scheinet; Dennoch aber und dieweil die Rechte auch denen Eltern verstatten, durch ihre Dispositiones die Kinder an ihrer Legitima zu graviren, und solches zu erkennen, man das Quantum der gantzen Verlassenschafft eigentlich wissen muß

muß, solches auch nach Anleitung der Rechte andrer Gestalt nicht, als vermittelst eines Inventarii, oder eydlichen Specification geschehen kan, diesemnach, wenn eines oder mehr Kinder usque ad Legitimam exhærediret seyn solten, selbigen diese ohne einige Verkürtzung folgen, und ob sie solche würcklich erhalten, aus dem Inventario oder eydlichen Specification erhärtet werden muß. Die Intervention des Testatoris auch dahin gerichtet, daß sein letzter Wille allenthalben seinen Effect erreichen möge, und auf den Gegenfall die Straffe der Exhæredation gesetzet, dannenhero, wann solche statt haben soll, der Disputat cum Effectu geschehen muß, und beruhet der Contradicenten Interesse eben darinnen, daß sie eigentlich wissen möchten, was sie denen Rechten nach zu gewarten haben, nach mehrerm Innhalt der Beylagen und eurer Frage.

So möchten zwar N. N. Kinder, wenn sie ihres Vaters Testament zuwider eine eydliche Specification verlangen, alleine mit der Legitima wohl abgewiesen werden, und das Ubrige der Wittbe zuwachsen, in solchem Fall hingegen eine eydliche Specification zu ediren, diese sich nicht entbrechen, V. R. W. Zu Uhrkund mit unserm Insiegel versiegelt, Mens. Jan. 1706.

Churfl. Sächs. Schöppen
zu Leipzig.

Es ist aber nicht nur dieses Collegium JCtorum dieser Meynung bey gegenwärtigem Casu gewesen, sondern es ist auch von andern in eben-diesem und andern dergleichen Fällen ein gleiches Pronunciatum erfolget. Also hat die F. J. L. in eben diesem Casu Mens. Jun. 1705. also gesprochen:

So sind J. M. Töchter auf den Fall wenn sie von dessen Wittbe eine eydliche Specification verlangen, mit dem Pflicht-Theil vergnügt zu seyn schuldig, iedoch bleibt derjenigen Tochter, so noch in der Minderjährigkeit sich befindet, des hieraus entstandenen Schadens wegen, Restitutionem in integrum zu suchen unbenommen.

Gleichergestalt haben die JCti Helmstadienses in Casu simili ad Informationem N. Mense Aug. 1714. aus obigen Fundamentis folgendes respondiret:

So wird der Sohn zu Herausgebung eines Inventarii, oder in Ermanglung dessen, eine eydliche Specification über der Eltern Verlassenschafft, billig angehalten.

Und Mense Decembr. ist in eadem causa folgender massen ab iisdem pronunciret worden:

So ist die Stief-Mutter eine eydliche Specification herauszugeben, und die unbeweglichen Güter nach ihren wahrhafftigen Werth anzuschlagen allerdings schuldig.

§. 22.

Ob es nun anfangs in diesem Casu etwas harte

zu seyn scheinen möchte, daß die Kinder, so den letzten Willen der Eltern impugniren, pœnæ loco aller Güter, ausser der Legitima, priviret seyn sollen, so zeigen doch alle Umstände der Sache gantz deutlich, daß in diesen angezogenen Præjudiciis die Sache ex genuinis Juris principiis decidiret worden sey; Nichts destoweniger mangelt es auch nicht an Præjudiciis, in welchen gesprochen worden, daß die Kinder citra ejusmodi privationem, das Inventarium von der Stief-Mutter mit Recht fodern können, obgleich der Vater die pœnam privationis im Testament ausdrücklich gesetzet. Zur Illustration dessen dienet folgendes Responsum, so von dem Dicasterio zu Wittenberg A. 1706 in folgenden Terminis gestellet worden:

Dennoch aber und dieweil auf den Fall, da Sempronia die angegebenen Sachen wissentlich verschwiegen, solches auf einen Dolum hinaus lauffen würde; Aus denen Rechten aber bekannt, quod remissa confectione vel exhibitione Inventarii aut juratæ Specificationis, remissus tamen non sit dolus, ita ut, si quid dolo omissum, id omnino peti possit, ne materia delinquendi detur.

l. 9. ff. d liberal legal.
l. 119 ff d. leg. 1.
Montan. d. Tutel. rubr. de conf. Invent n. 119. fol. 3.
Stryck. de Remiss. Invent. c. 4. n. 12.
Schultz. diss. de aneclog. c. 3. n. 29.

Dergleichen Dolus denn entweder per juramentum purgatorium, si adsint conjecturæ, vel indicia idonea,

Oldendorp. Class. 61. de Except.

Bargal. d. dol. L. IV. c. 8. n. 30. sqq.

oder per delationem juramenti entdecket werden kan.

idem d. l. per l. 10. C. de jurej.

Carpz. P. I. C. 12. d. 2. & Pr. 4. 11. a. 1. n. 30. 35. D. N. 17.

Diesemnach so ist die Prohibitio paterna auf diesen Fall in geringsten nicht zu ziehen, hierüber und da auch zugleich obberührte Stücke nicht per dolum, sondern per culpam aut negligentiam ausgelassen worden, dennoch die Exactio einer eydl. Specification und die Eydes-Delation, so gewisser Stücke halben geschiehet, für gantz unterschiedene Dinge zu achten, und dahero die wegen des erstern geschehene Prohibition, auf das andere nicht so fort zu ziehen, in mehrer Erwegung, daß dergleichen Prohibitiones, so der Legitimæ in einerley Weise zuwider, nach den bekannten Principiis Juris strictissime zu interpretiren, und auf keine Wege auf non expressa zu erstrecken ꝛc. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß Titii Kinder gegen ihre Stief-Mutter, ohne Verletzung des väterl. letzten Willens und Verlust des Erbtheils usque ad Legitimam, obangezogene Eydes-Delation zu unternehmen wohl befugt.

V. R. W.

Innhalt
Derer in diesem XLIII. Stück enthaltenen Materien.

CCXL.

Ob ein Rechts-Gelehrter ein zu Recht beständiges Sentiment geben könne, wenn er das Factum mit seinen Umständen nicht völlig inne hat? p. 977

CCXLI.

Welchergestallt ein Edelmann, der einen auf seinen Grund und Boden Obst-raubenden Feld-Soldaten dergestalt geschossen, daß er nachgehends verstorben, zu defendiren, daß er mit einer ausserordentlichen Straffe darvon komme? 986

CCXLII.

Ob ein Inquisit auf sein freywilliges Geständniß, ohne vorhergegangene ander-

anderweitige Uberführung zum Tode condemniret werden könne? 1030

CCXLIII.

Von einigen Materiis Juris, als 1) von dem Pflicht-Theil, 2) dem Inventario, und in specie von der Quæst. Juris: An, & in quantum Inventarii remissio licita sit, nec ne? 1048

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meinig, Johann Christoph, -1740

Enunciata Et Consilia Juris Unterschiedener Rechts-Gelehrten / Berühmter Facultaeten und Schöppenstühle, Uber besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merkwürdige und dubiöse Casus
Bd.: 43

Leipzig 1731

Decis. 96-33/44
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10480483-6
VD18 80292682-001